

## Bebauungsplan Vorentwurf Eidelstedt 75 - Vorlage zum Arbeitskreis II

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Eidelstedt 75 (Duvenacker) wurden in der Zeit vom 29. Mai 2017 bis zum 28. Juni 2017 öffentlich ausgelegt. Vom 02. Mai bis 16. Mai 2017 fand die Kenntnisnahmeversickung statt.

### Stellungnahmen im Rahmen der Kenntnisnahmeversickung

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
<b>Hamburg Wasser, Abteilung Bauleitplanung und Investorenberatung, 04.04.2017</b>				
1.	Aus Sicht der Hamburger Stadtentwässerung und der Hamburger Wasserwerke bestehen keine Bedenken gegen die öffentliche Auslegung der vorliegenden B-Planunterlagen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>		
<b>BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung IB, 06.04.2017</b>				
2.	<p>Mit dem Bebauungsplan muss die Entwässerung des Plangebietes nach den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden.</p> <p>Für das Plangebiet wurde bereits ein Entwässerungskonzept aufgestellt. Jedoch zeigt sich, dass die geplanten Versickerungsanlagen zum Teil nicht umsetzbar sind. Daher sollte das Entwässerungskonzept überarbeitet werden. Sollten die Einleitungsmengen für Niederschlagswasser in das Regenwassersiel von Hamburg-Wasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständigen Wasserbehörden begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen. Zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen ist obligatorisch ein Überflutungsnachweis entsprechend DIN 1986-100 zu führen (unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässerung z.B. Sieleinleitung, Gewässereinleitung, Versickerung). Dadurch ggfs. entstehender, zusätzlicher Flächenbedarf für notwendige Retentionsflächen ist entsprechend den Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) bereits bei den Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren wurde die Schmutzwasserentwässerung bisher nicht betrachtet. Zu berücksichtigen ist, dass bei der geplanten Bebauung zum Teil kein öffentliches Schmutzwassersiel vorhanden ist. Für das Plangebiet des Bebauungsplans sind die Vorgaben nach § 4 (3) HBauO zu beachten und einzuhalten. Danach ist für den Anschluss an die öffentliche Entwäs-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Dem Bauantrag wurde ein Entwässerungskonzept beigelegt, das von der BUE genehmigt wurde. Daher wird ein Überarbeitungsbedarf für das Entwässerungskonzept nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Fachämter des Bezirkes Eimsbüttel und die Fachbehörden der Hansestadt Hamburg beteiligt worden. Hier sind weder zum landschaftsplanerischen Fachbeitrag noch zum Entwässerungskonzept Bedenken angemeldet worden.</p> <p>Auch die Hamburger Stadtentwässerung hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, da mit der bestehenden Infrastruktur eine ausreichende Entwässerung sichergestellt ist.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser kann vom lokalen Sielnetz aufgenommen werden. Die Kapazitäten sind ausreichend. Mit dem genehmigten Bauantrag ist davon auszugehen, dass auch die Schmutzwasserentsorgung hinreichend gesichert ist.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell durch einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>		

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	serung eine gemeinsame Entwässerungs- leitung für höchstens vier Grundstücke o- der für Grundstücke mit einer Hausgruppe mit einer Länge von bis zu 50 m zulässig. Für die Ableitung des Regenwassers in ein Gewässer gelten die Vorgaben in § 4 (3) HBauO analog.			

**Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplans**

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt		
			Ja	Nein	
<b>Sammeleinwendung von 65 Anwohnern, 26.06.2017</b>					
<b>Anlage:</b> Ersteinschätzung Lärmimmissionen bei Nachbarn durch Bauvorhaben Duvenacker / Niendorfer Gehege in Hamburg, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Kronshagen					
1.1	<p><b>Einwendung wegen fehlerhafter und unvollständiger Umweltverträglichkeitsprüfung</b></p> <p>Bereits zum Ausbau der A7 in diesem Bereich war eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung zur Verlegung des Duvenackergrabens ein Planerfordernis. Diese Prüfung ergab mehrere Auflagen zum Schutz vieler Tierarten und musste sehr umweltschonend und kostenaufwendig umgesetzt werden. Es wurde hier ein empfindliches Ökosystem mit zahlreichen Schutzmaßnahmen bedacht.</p> <p>Innerhalb kürzester Zeit erfolgt nun eine zweite Verlegung dieses Grabens und somit ein weiterer Eingriff in dieses, von der vorherigen Prüfung als sehr schützenswert erachtete Ökosystem.</p> <p>Ein Umweltbericht wurde zwar erstellt, da jedoch stark zu vermuten ist, dass die Schall- und Luftschadstoffgutachten nicht korrekt sind, wäre auch die genannte Umweltprüfung nicht korrekt.</p> <p>So heißt es in der Änderung des Bauplanungsrechts:</p> <p><u>Umweltverträglichkeit prüfen und Öffentlichkeit beteiligen</u> Das Gesetz passt das Städtebaurecht an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments an, die bis zum 16. Mai 2017 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.</p> <p>Jedes Bauplanungsverfahren erfordert auch in urbanen Gebieten eine vorausgehende Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Anforderungen wurden nun konkretisiert. Es muss ein Umweltbericht vorgelegt werden, der die Ziele des Bauleitplans beschreiben und eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes enthalten muss. Auch eine Prognose über die Entwicklung dieses Zustandes bei der Durchführung der Planung muss enthalten sein.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Verlegung des Duvenackergrabens wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 246 Abs. 9 BauGB zur Unterbringung von Flüchtlingen geprüft und behandelt. Zum Antrag auf eine wasserrechtliche Ausbaugenehmigung nach § 68 WHG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durchgeführt worden. Im Ergebnis der Vorprüfung besteht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben. Die mit der Verlegung verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Bauantragsverfahren dargestellt. Die Überbauung des östlichen Abschnitts des Duvenackergrabens auf einer Länge von rund 46 m als Eingriff wird durch die Neuanlage bzw. Verlegung eines Grabenabschnittes innerhalb des Plangebietes funktional und vollständig im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.</p> <p>In der Umweltprüfung wird auf die vorliegenden Fachgutachten u.a. zu Schall und Luftschadstoffen zurückgegriffen. Erfolgt eine Anpassung der Fachgutachten im B-Planverfahren, so wird auch die Umweltprüfung auf die aktuellen Gutachten abgestellt und der Umweltbericht aktualisiert. Entsprechend der inzwischen rechtskräftigen BauGB-Novelle 2017 sind im laufenden B-Plan-Verfahren, deren erste TÖB-Beteiligung vor der Novelle stattgefunden hat, die Anforderungen des alten BauGB für den Umweltbericht anwendbar. Insofern ist keine Anpassung erforderlich.</p>			X
1.2	<p><b>Widerspruch zur Regelung durch HafenCity-Klausel</b></p> <p>Das gesamte Gebiet des Bebauungsplans</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Anwendungsgrundsätze in der Bebau-</p>			X

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>umfasst rund 2,73 ha. Geplant ist die Festsetzung in zwei Allgemeine Wohngebiete. Zusätzlich wird für beide Gebiete nun die Hafencity-Klausel festgesetzt.</p> <p>Dies ist jedoch überhaupt nicht zulässig, sh. Hamburger Leitfaden in der Bauleitplanung:</p> <p><u>Anwendungsgrundsätze in der Bebauungsplanung:</u></p> <p>Die bisherige Anwendung der Hafencity-Klausel beschränkte sich auf die Geräuschquelle „Industrie und Gewerbe“. Grundsätzlich sind die Erkenntnisse, die aus Anlass der Hafencity-Planung gewonnen wurden, auch auf andere Lärmarten zu übertragen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Tagespegel darf einen Wert von 65 dB(A) nicht überschreiten.</li> <li>• Die Nachtpegel müssen unter 60 dB(A) liegen.</li> <li>• Die schalltechnische Untersuchung muss auf DTV-Werten mit einem mindestens 10-jährigen Prognosehorizont aufbauen.</li> </ul> <p>Im geplanten Wohngebiet werden jedoch die zulässigen Grenzwerte überschritten; zu erwartende Schallumleitungen, werden komplett ignoriert. Auch wurde nur ein Prognosehorizont von 8 Jahren erstellt. Aufgrund der überschrittenen Grenzwerte in der Planung hätte maximal eine Blockrandbebauung infrage kommen können.</p>	<p>ungsplanung gemäß Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010 werden im Bebauungsplangebiet überwiegend eingehalten. Eine Überschreitung des Tagespegels von 65 dB(A) um 1 dB(A) bzw. des Nachtpegels von 60 dB(A) um 2 dB(A) liegt ausschließlich im 2. OG an den Ostfassaden der Häuser 2, 3 und 4 im WA 1 vor. Dies entspricht nur gut 2 % der untersuchten Berechnungspunkte im WA 1. An allen anderen Berechnungspunkten werden die maßgeblichen Werte unterschritten.</p> <p>Des Weiteren wird im Leitfaden darauf hingewiesen, dass es für die Frage einer Gesundheitsgefährdung durch nächtlichen Straßenverkehrslärm auf die Lärmbelastung im Inneren der Schlafräume ankommt.</p> <p>Für die Berechnungen des Verkehrslärms wurde die Prognose des Verkehrs für das Jahr 2025 angesetzt. Eine Prognose für das Jahr 2030 lag zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung nicht vor. Für den Planungsabschnitt Altona zum Ausbau der A 7 liegt auch eine Prognose für das Jahr 2030 vor. Im Vergleich der Verkehrszahlen für den Abschnitt Altona kommt es zu Änderungen der Verkehrszahlen zwischen – 1 bis + 1 %. Da sich aber gleichzeitig auch die Lkw-Anteile im Regelfall etwas verringert haben, verringern sich die anzusetzenden Emissionen geringfügig bzw. bleiben gleich. Diese Entwicklung der Verkehrszahlen lassen sich in der angegebenen Größenordnung aus gutachterlicher Sicht auch auf die A 7 im Bereich des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 anwenden. Es ist demnach nicht von einer relevanten Änderung der Emissionen auszugehen.</p> <p>Im WA 2 des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel an den Baugrenzen der zur Nachverdichtung geeigneten Bereiche bei bis zu 58 dB(A) am Tage und 53 dB(A) in der Nacht. Bei dieser Belastung kann durch einfache Maßnahmen des passiven Schallschutzes eine Einhaltung eines Innenpegels von 30 dB(A) in den Schlafräumen gewährleistet werden, so dass der Konflikt gemäß Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010 bewältigt werden kann.</p>		
1.3	<p>Siehe Hamburger Leitfaden: In Fällen von Blockrandschließungen kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, dass die Werte von 70 tags und 60 dB(A) nachts auf der lärmzugewandten Seite überschrit-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Eine Blockrandbebauung wurde im Vorfeld der Planung untersucht, jedoch aus folgenden Gründen verworfen:</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>ten sind. Bei diesen Werten ist die Grenze der Gesundheitsgefährdung erreicht. Siehe hierzu die Ausführungen unter Kap. 6. Eine Blockrandbebauung erfolgt so z.B. im Plangebiet Schnelsen 88 und Lokstedt 63. Hier kam zum Schutz der Bewohner nur eine Blockrandbebauung in Frage.</p> <p>Siehe Bauungsplan Schnelsen 88 (Begründung zum Bauungsplan Schnelsen 88, S. 15):</p> <p>Entlang der Holsteiner Chaussee östlich und der heutigen AKN-Bahnstrecke (zukünftig S-Bahn S21) südöstlich des Plangebiets treten erhöhte Verkehrslärmemissionen auf. Die Planung reagiert darauf zunächst mit der Herausbildung einer annähernd geschlossenen Gebäudestellung parallel zu diesen Lärmquellen. Dadurch wird erreicht, dass die nach Westen offenen Wohnhöfe und Außenwohnbereiche des Quartiers von Verkehrslärm weitgehend abgeschirmt werden und ohne wesentliche Einschränkungen nutzbar sind. An den lärmzugewandten Fassaden im Allgemeinen Wohngebiet treten tagsüber Lärmpegel zwischen 64 –67 dB(A) auf, nachts sind Pegel von 59 –61dB(A) zu erwarten. Damit werden die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.Juni 1990 (BGBl. I S.1036), zuletzt geändert am 18.Dezember 2014 (BGBl. I S.2269) für Wohngebiete, die hier orientierend zur Bewertung herangezogen werden, überschritten. Tagsüber (6-22 Uhr) wird der Wert zum Schutz der Außenwohnbereiche von 65 dB(A) überschritten. Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung, die nach der gültigen Rechtsprechung bei 70/60dB(A) tagsüber/nachts liegt, wird zudem nachts (22-6 Uhr) geringfügig überschritten. Dies ist vor allem auf die Überlagerung von Schienen- und Straßenverkehrslärm zurückzuführen.</p> <p>Demgegenüber treten auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten keine Grenzwertüberschreitungen auf. Zum Schutz der Schlafräume und der Außenwohnbereiche im Allgemeinen Wohngebiet wird folgende Festsetzung getroffen, um trotz der Lärmvorbelastung gesunde Wohnverhältnisse zu erreichen: „Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Schlafräume entlang der mit (A)bezeichneten Fassaden zur lärmabgewandten Gebäudeseite (Westseite) zu orientieren. Wohn- /Schlafräume in</p>	<p>Wenn die Gebäude parallel zur BAB A7 gestellt werden, wären viele Fenster gegen den Lärmschutzwall gerichtet. Es wären Wohnungen entstanden, die keine Lärmabgewandte Seite haben. Darüber hinaus ist eine Südausrichtung der Gebäude sinnvoll.</p> <p>Die beabsichtigte Nutzung erfordert eine optimale Ausnutzung der Bruttogeschossfläche. Hierbei handelt es sich um Standard-Grundrisse, die auch an anderer Stelle so realisiert werden. Sie wurden hier gewählt, um preisgünstigen, öffentlich geförderten Wohnraum zu schaffen. Durch den lärmtechnischen Nachweis und entsprechende Festsetzungen im Bauungsplan können gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden.</p> <p>Gemäß dem Hamburger Leitfaden „Lärm in der Bauleitplanung 201“ wird darauf hingewiesen, dass es für die Frage einer Gesundheitsgefährdung durch nächtlichen Straßenverkehrslärm auf die Lärmbelastung im Inneren der Schlafräume ankommt. Aus diesem Grund wurde die folgende Festsetzung im Bauungsplan aufgenommen:</p> <p>"Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen."</p> <p>Durch diese Festsetzung kann die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse trotz der lärmtechnisch ungünstigeren städtebaulichen Anordnung erreicht werden.</p>		

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.“</p> <p>Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung zur lärmabgewandte Gebäudeseite oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 B(A) erreicht wird. (vgl. § 2 Nummer 3)</p> <p>In der Fläche für den Gemeinbedarf treten an den lärmzugewandten, östlichen Gebäudeseiten etwas niedrigere Lärmpegel auf, da sich hier nur der Verkehrslärm der Bahnstrecke auswirkt. Es treten mit Werten von 62 –64 dB(A) tagsüber bzw. 57 –59 dB(A) nachts ebenfalls Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete auf, allerdings werden die Schwelle der Gesundheitsgefährdung und der Wert zum Schutz der Außenwohnbereiche nicht erreicht. Gemäß dem Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite orientiert werden sollen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine langfristig mögliche Umwandlung zu einer regulären Wohnnutzung relevant, da die Grundrisse nachträglich nur unter großem Aufwand veränderbar wären. Für die jetzt geplante öffentlich-rechtliche Nutzung ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass aufgrund einer stärkeren Belegung der Wohnungen i.d.R. auch eine Schlafnutzung in den Wohnzimmern erfolgt. Daher wird festgesetzt, dass in den lärmzugewandten Räumen auf der Ostseite der Gebäude ein Innenraumpegel nachts (22-6 Uhr) von 30dB(A) bei teilgeöffnetem Fenster einzuhalten ist. Als „Schlafraum“ sind hierbei alle zum Schlafen regelhaft nutzbaren Aufenthaltsräume zu verstehen, also auch die Wohnräume. Dementsprechend wird folgende Festsetzung getroffen:</p> <p>„Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind die Wohn-und Schlafräume entlang der mit „(B)“bezeichneten Fassaden durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten</p>			

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	(Westseite) zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn-und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für Wohn-und Schlafräume an den lärmzugewandten 16 Gebäudeseiten, ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn/ Schlafräume und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.“(vgl. § 2 Nummer 4)			
1.4	<p>Somit ist die von der Saga geplante Bauweise weder für eine Flüchtlingsunterkunft, noch für den regulären Wohnungsbau geeignet.</p> <p>Dies ist geltendes Baurecht, wieso können innerhalb einer Stadt, eines Bezirks, sogar eines Stadtteils diese schwerwiegenden Fehler in der Bauplanung am Duvenacker unterlaufen und genehmigt werden?</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die genehmigte öffentlich rechtliche Unterbringung am Duvenacker ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 können gesunde Wohnverhältnisse innerhalb des Plangebietes sichergestellt werden.</p>		x
1.5	<p>Eine Festlegung des bestehenden Wohngebiets WA 2 erfolgte willkürlich mit dem Zusatz HafenCity-Klausel, dies ist unzulässig. So heißt es im Hamburger Leitfaden:</p> <p>Grundsätzlich eignet sich der Einsatz der HafenCity-Klausel nur für Neuplanungen. Für die Bestandsplanung kommt diese Vorgehensweise kaum in Betracht, da der sonst notwendig werdende technische Aufwand unverhältnismäßig und eine zeitnahe Realisierung nicht gewährleistet ist.</p> <p>Dies würde auch zur Folge haben, dass ab sofort für die vorhandenen Grundstücke andere TA Lärmwerte Tag/Nacht gelten würden. Davon war jedoch in der Planung zum Bau einer Flüchtlingsunterkunft nie die Rede.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Festsetzung der Hafencity-Klausel für den südlichen Teil des Plangebietes erfolgt nicht willkürlich sondern leitet sich aus der lärmtechnischen Untersuchung ab, die zur Aufstellung des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 erstellt worden ist.</p> <p>Im WA 2 des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel an den Baugrenzen der zur Nachverdichtung geeigneten Bereiche bei bis zu 58 dB(A) am Tage und 53 dB(A) in der Nacht. Bei dieser Belastung kann durch einfache Maßnahmen des passiven Schallschutzes eine Einhaltung eines Innenpegels von 30 dB(A) in den Schlafräumen gewährleistet werden, so dass der Konflikt gemäß Hamburger Leitfaden „Lärm in der Bauleitplanung 2010“ bewäl-</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	Mehrfach wurde bei der öffentlichen Plandiskussion im April letzten Jahres von den Anwohnern die Frage gestellt, ob und wie sich das Plangebiet später nennen wird. Von HafenCity-Klausel war nie die Rede, insofern haben eine bewusste Täuschung der Anwohner, sowie Fehlinformationen stattgefunden. Die öffentliche Plandiskussion war somit nicht rechtens.	tigt werden kann.  Da zur öffentlichen Plandiskussion das Lärmgutachten noch nicht vorlag, konnten die darin erarbeiteten Festsetzungsvorschläge noch nicht benannt werden. Im Regelfall sind zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht alle Fachgutachten bereits erarbeitet.		
1.6	Auch wenn die vorhandene Bebauung davon ausgenommen und es nur eine künftige Bebauung betrifft, so stellt es vor allem die Eigentümer vor ein großes Problem, was künftige Bauplanungen auf ihren Grundstücken betrifft. Bei Erweiterung, jedoch vor allem bei Umbau und Neubau auf ihren Grundstücken, wären sehr kostenaufwendige Lärmschutzmaßnahmen zu erfüllen. Ein eventueller Verkauf der Grundstücke schränkt auch die Käuferzahlen enorm ein, es finden Grundstücksentwertungen durch diese Maßnahme statt.  Die Anwohner erheben hiermit vehement Einspruch gegen eine Umänderung ihres bisherigen Wohngebiets in allgemeines Wohngebiet mit HafenCity-Klausel.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  Eine übermäßige Beeinträchtigung der Grundeigentümer wird nicht gesehen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes unterstützen die Grundeigentümer dabei, gesunde Wohnverhältnisse auf ihren Grundstücken umzusetzen.  Durch die Bebauungsplanänderung werden im WA2 Baufenster festgesetzt, die eine deutlich höhere Ausnutzung der Grundstücke ermöglichen als es bisher der Fall ist. Falls diese Option durch die Grundstückseigentümer ausgenutzt wird, stellt dieses eine Wertsteigerung dar.  Die aktuelle bauliche Situation auf den einzelnen Grundstücken im Plangebiet hat weiterhin Bestandsschutz. Wenn Grundeigentümer Änderungen an den baulichen Anlagen auf ihrem Grundstück vornehmen, sind die Regelungen des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 zukünftig zu beachten. Dieses dient dem Schutz der Bewohner. Es ist dann die jeweils persönliche Abwägung, ob ein Eigentümer die größere Ausnutzungsmöglichkeit seines Grundstücks nutzt und dafür gegebenenfalls höhere wirtschaftliche Aufwendungen tätigt.		x
1.7	<b>3. Luftschadstoffgutachten</b>  Es liegt ein 50seitiges Luftschadstoffgutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co.KG vor. Es wurde datiert auf Januar 2017, erstellt zum B-Planverfahren nach HBEFA „Version3.2“ (UBA, 2014).  Dieses ist nach aktuellem Rechtsstand überholt und unvollständig. Seit April existiert eine Novellierung, deren Erscheinen bereits 2016 angekündigt wurde.  Das Gutachten verweist sogar auf folgenden Sachverhalt:  Das UBA plant deshalb, im Herbst 2016 ein vorgezogenes Update des HBEFA zu veröffentlichen, in dem ausschließlich die NOX Emissionsfaktoren der Diesel-EURO-6-Pkw aktualisiert werden sollen.  Gültig ist nun die aufgrund des Diesels-	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Es wurde eine Neuberechnung der Luftschadstoffe für die Stickoxide (NO <sub>2</sub> ) auf Basis des neuen HBEFA 3.3 durchgeführt. Die sonstigen Rahmenbedingungen des Gutachtens wurden beibehalten.  Mit der neuen Berechnungsgrundlage der Emissionsdatenbank HBEFA 3.3 haben sich die berechneten NO <sub>2</sub> - Jahresmittelwerte um ca. 2 µg/m <sup>3</sup> gegenüber dem Gutachten vom Januar 2017 erhöht. Der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für NO <sub>2</sub> -Jahresmittelwerte von 40 µg/m <sup>3</sup> wird auch den aktuellen Berechnungsergebnissen zu Folge nicht erreicht und nicht überschritten. Die grundsätzliche Bewertung der Luftschadstoffbelastungen im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 „Duvenacker“ ist trotz der Erhöhung der NO <sub>2</sub> -Immissionen um 2	x	



Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>kandals erstellte neu HBEFA „Version 3.3“:</p> <p>„Die Emissionsfaktoren aller Euro 4, 5 und 6 Diesel-Pkw erhöhen sich in der Datengrundlage. Je nach Auswahl der Verkehrssituation ist damit auf den Straßen mit einer Erhöhung der berechneten NOx Emissionen der Pkw von 30 % bis zu 50 % zu rechnen.“</p> <p>Tabelle 1: Durchschnittliche NOx-Basisemissionsfaktoren für Diesel-PKW der Abgasstufen Euro 4, 5 und 6 gemittelt über Verkehrssituationen, Straßentypen und Umgebungstemperaturen für Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-PKW Euro 4 546 mg NOx/km 674 mg NOx/km +23 %</li> <li>• Diesel-PKW Euro 5 679 mg NOx/km 906 mg NOx/km +33 %</li> <li>• Diesel-PKW Euro 6 264 mg NOx/km 507 mg NOx/km +92%</li> </ul> <p>Quelle: Keller et al.: HBEFA Version 3.3. Background Documentation. Bern: April 2017.</p> <p>Es hätte eine vollständige Neuberechnung der Luftschadstoffe erfolgen müssen. Zwar stand diese in Tabellenform im Januar so noch nicht zur Verfügung, jedoch hätte das Gutachterbüro darauf verweisen müssen. Stattdessen wurde das Gutachten vom März 2016 zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft komplett übernommen, nur mit wenigen Worten fehlerhaft und unvollständig umformuliert.</p>	<p>µg/m<sup>3</sup> weiterhin als „erhöht“ einzustufen. Mit dieser Einstufung sind die beabsichtigten Nutzungen gem. 39. BImSchV (2010) weiterhin zulässig. Die Aussagen des Luftschadstoffgutachtens vom Januar 2017 haben daher weiterhin Bestand.</p> <p>Die grundsätzliche Bewertung der Luftschadstoffbelastungen im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 „Duvenacker“ ist trotz der Erhöhung der NO<sub>2</sub> -Immissionen um 2 µg/m<sup>3</sup> weiterhin als „erhöht“ einzustufen. Mit dieser Einstufung sind die beabsichtigten Nutzungen gem. 39. BImSchV (2010) weiterhin zulässig.</p>		
1.8	<p><b>4. Völliges Fehlen der tatsächlichen Verkehrssituation</b></p> <p>Es wurden die täglichen mehrstündigen Staus völlig außer Acht gelassen. Das Plangebiet befindet sich direkt am demnächst 10-spurigen Autobahnkreuz A7/23 in nur 40 Metern Entfernung. Täglich sind hier mehrere Stunden Staus oder stockender Verkehr eine Tatsache, bedingt durch Berufsverkehr und hohem LKW Anteil. Wenn es zum Stillstand oder Stockungen kommt sind massenhaft zusätzliche Schadstoffemissionen auf der Bauhabenfläche einzukalkulieren, dies ist nicht geschehen. Genau dann finden aber bei Stopp &amp; Go die höchsten Schadstoffemissionen statt und zwar auf 10 Autobahnspuren nebeneinander. Erst nach dem Duvenacker verjüngt sich dann die Autobahn auf später 6 Spuren.</p> <p>HBEFA:</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Betrachtet wurde für die Aufstellung des Bebauungsplans folgender Fall: Planfall mit Umsetzung des Bebauungsplanes und erweiterte A 7.</p> <p>Die aktuelle Situation mit den Baustellen auf der Bundesautobahn 7 und der Bundesautobahn 23, die zu einem vermehrten Stauaufkommen mit teilweise stockenden Verkehren führt, ist nicht Grundlage der Verkehrsprognose. Das Gutachten legt für die Berechnung den ausgebauten Zustand der Bundesautobahn 7 auf jeweils fünf Fahrstreifen je Richtung zu Grunde. Es wird daher von einem fließenden Verkehr ausgegangen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch eine Erhöhung des Lärmschutzwalls auf 8 m zwischen dem Geltungsbereich des B-Plans und der A 7 vorgesehen.</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>Neben der Verkehrssituation ist auch die Wahl des Störungsgrades bei der Emissionsberechnung ein entscheidender Parameter.</p> <p>An der AKN Schranke Hörgensweg muss sogar der Motor bei kurzweilig geschlossener Schranke zum Schutz der Anwohner abgestellt werden, was ist diesbezüglich am Duvenacker vorgesehen?</p>	<p>Dieser Planfall wurde hier zu Grunde gelegt. Dazu wurden die relevanten Luftschadstoffimmissionen aus dem Kfz-Verkehr der ausgebauten (planfestgestellten) A 7 und der nahe gelegenen Hauptverkehrsstraßen ermittelt und bewertet.</p> <p>Entsprechend des Prognosejahres für das Bauverfahren ist das Bezugsjahr 2025 zu betrachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in davor liegenden Jahren höhere spezifische Emissionsfaktoren vorliegen, da die jeweiligen Kfz-Flotten mehr Anteile an Fahrzeugen mit ungünstigeren Minderungskonzepten beinhalten. Das hat zur Folge, dass berechnete Immissionen für die Jahre vor 2025 unterschätzt werden und eine mögliche, planungsbedingte Überschreitung von Beurteilungswerten unerkannt bleibt. Deshalb wird das Prognosejahr auf einen früheren Zeitpunkt, nämlich das Jahr 2017, gesetzt. Die Emissionsberechnung ist damit im Hinblick auf das Prognosejahr 2025 auf der sicheren Seite liegend.</p> <p>Der Verweis auf den Bahnübergang am Hörgensweg ist nicht nachvollziehbar, da eine derartige Situation am Duvenacker nicht gegeben ist.</p>		
1.9	<p><b>5. Einwendungen gegen die Bestandsaufnahme der Situation am Duvenacker</b></p> <p>Bei der Betrachtung des Verkehrslärms werden nur die Lärmimmissionen zu Grunde gelegt, die sich durch den Verkehr auf der Bundesautobahn A7 und auf der Strasse Niendorfer Gehege ergeben. Es muss jedoch auch der zukünftige Verkehrslärm betrachtet werden, der durch den Ausbau und die neue Bedeutung der Strasse Duvenacker entsteht. Zum einen soll der Gehweg der Strasse Duvenacker verbreitert werden und des Weiteren wird der Duvenacker die einzige Zufahrtsstrasse zum geplanten Bauvorhaben sein. Die Frequenz an Autos, Radfahrern und Fußgängern wird sich dadurch deutlich erhöhen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Bei den Betrachtungen zum Verkehrslärm wurden die Emissionen der BAB A 7 (Ausbauzustand gemäß Planfeststellung) und deren Auf- und Abfahrt zur A 23 sowie die Straße Niendorfer Gehege berücksichtigt.</p> <p>Die Straße Duvenacker ist reine Erschließungsstraße, deren Emissionen auch nach Realisierung der 105 Wohneinheiten im WA 1 deutlich geringer sind, als die von der Straße Niendorfer Gehege sowie der BAB A7. Sie hat somit für die Beurteilung der Schallsituation keine signifikante Bedeutung.</p>		x
1.10	<p>Dabei ist besonders zu beachten, dass das Bauvorhaben für die nächsten 15 Jahre als Öffentlich rechtliche Unterkunft genutzt wird. Zum einen werden die Bewohner sozial betreut und zum anderen finden häufige Bewohnerwechsel statt. Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher Verkehr von Sozial- und Betreuungsdiensten, Handwerkern und weiteren Diensten, die zur Instandhaltung einer Öffentlich rechtlichen Unterkunft</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Nutzung als öffentlich rechtliche Unterbringung bringt eine Höhere Belegungsdichte mit sich als eine allgemeine Wohnnutzung. Die Bewohner der öffentlich-rechtlichen Unterkunft werden aber vorwiegend den öffentlichen Nahverkehr und Fahrräder nutzen oder zu Fuß gehen, so dass hier keine Frequentierung des öf-</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	nötig sind.	fentlichen Straßenraums stattfindet, der über die Belastbarkeit eines allgemeinen Wohngebietes hinausgeht. Auch der sonstige Verkehr (Personal für Betreuung, allgemeine Andienung) haben nur einen geringen Umfang und entsprechen der Nutzung eines allgemeinen Wohngebietes.		
1.11	Zudem ist geplant, dass die Strasse Duvenacker als Zuwegung des Versorgungsweges für die Bundesautobahn A7 dient. Dadurch entsteht zusätzlicher und besonders schwerwiegender Verkehrslärm, verursacht vor allem durch Baufahrzeuge und Schwerlastverkehr.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Westlich des Lärmschutzwalls an der Bundesautobahn 7 wird gemäß Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bundesautobahn 7 ein 3 Meter breiter Wirtschaftsweg erstellt, der von der Straße Niendorfer Gehege aus erschlossen wird. Dieser dient dazu, die Autobahn und den Lärmschutzwall für Unterhaltung und Pflege andienen zu können. Dieses wird voraussichtlich nur an wenigen Tagen im Jahr stattfinden. Fahrten durch „schwere Lastwagen“ werden auf diesem Weg wegen der geringen Breite und einem entsprechend kleinen Wendehammer nicht möglich sein.		x
1.12	Hinzu kommt, dass zwar der Gehweg der Strasse Duvenacker verbreitert wird, jedoch nicht die Fahrbahn. Die Fahrbahn ist bereits sehr schmal und weist nicht mal einen Mittelstreifen auf. Da das geplante Bauvorhaben lediglich 24 Tiefgaragenstellplätze aufweist, ist davon auszugehen, dass spätestens wenn die geplanten Wohnungen vom Status öffentlich rechtliche Unterkunft in Sozialwohnungen übergehen, die Strasse Duvenacker noch immens mehr als Parkraum genutzt wird als bisher. Die sich entgegenkommenden Autos werden sich ausweichen müssen, da die Strasse nur in eine Richtung befahrbar sein wird. Da die Strasse Duvenacker aufgrund der ansässigen Grundschule und Kita Rungwisch von vielen Schul- und Kindergartenkindern passiert wird, wird die Verkehrslage für die Kinder äusserst gefährlich sein. Hinzu kommt, dass zum jetzigen Zeitpunkt geplant ist, die Kindergartenplätze um fünfzig zu erhöhen, so dass sich die Anzahl von verkehrsteilnehmenden Kindern, Eltern und Erzieherinnen deutlich erhöhen wird. Dies wird sich selbstverständlich auch auf den Verkehrslärm deutlich auswirken.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> In der Straße Duvenacker besteht die Möglichkeit, straßenbegleitend in Längsaufstellung am Fahrbahnrand zu parken. Eine Aufweitung zur Herstellung von öffentlichen Besucherstellplätzen wäre aufgrund des geringen Straßenquerschnitts nur mit einem unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Grundstücke möglich. Dies wird nicht für angemessen erachtet.  Nach § 48 Satz 1 Hamburgische Bauordnung (HBauO) ist mit Wirkung ab 01.02.2014 die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für alle Vorhaben des Wohnungsbaus entfallen. Daher können durch die Baugenehmigungsabteilungen der Bezirke hierzu auch keine entsprechenden Forderungen gestellt werden.  Aufgrund der zu erwartenden Belegung ist davon auszugehen, dass der öffentliche Raum sowie die genannten Stellplätze vor dem Hintergrund der Anforderungen der HBauO sowie der Erfahrungen des Investors in anderen vergleichbaren Objekten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus in Hamburg ausreichend sind.		x
1.13	Die Strasse Duvenacker wird ihren neuen Verkehrsanforderungen nicht gerecht werden und permanentes Verkehrschaos ist absehbar.  Der Verkehrslärm, der von der Strasse	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Siehe Abwägung zu 1.9 bis 1.11		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	Duvenacker ausgeht, muss daher dringend in die zukünftige Betrachtung des Verkehrslärms miteinbezogen werden. Nur die Strasse Niendorfer Gehege und die BA7 zu betrachten, ist unzureichend.			
1.14	<p>6. Im Folgenden erheben wir Einwendungen gegen das Bebauungsplanverfahren Eidelstedt 75, da bei der Betrachtung des Faktor Lärms eine falsche Höhe des Autobahnwalls zu Grunde gelegt wurde und darüber hinaus die zu erwartenden Schallreflexionen ausser Acht gelassen werden sowie kein seinen Ansprüchen gerecht werdendes Lärmgutachten vorliegt.</p> <p>Es hat fatale Auswirkungen, dass im Bebauungsplan nicht berücksichtigt wird, dass die 8 Meter Höhe des Autobahnwalls ab Fahrbahnhöhe der BA7 gelten. Das Plangebiet auf der anderen Seite des Walls liegt jedoch auf viel höherem Bodenniveau und weist darüber hinaus immense Steigungen auf. Die geplanten Gebäude, welche ca. 9 Meter hoch sind, überragen daher an mancher Stelle nicht nur um einen Meter den Autobahnwall, sondern um mehrere Meter. Dies hat zur Folge, dass an mancher Stelle bereits das zweite Wohngeschoss über den Autobahnwall hinausragen wird.</p> <p>Da die geplanten Gebäude bedeutend höher stehen werden als der 8 Meter hohe Lärmschutzwall, muss sichergestellt werden, dass diese nicht über den Schallschatten des Lärmschutzwalls hinausragen und es durch sogenannte Schallreflexionen nicht zu einer erhöhten Lärmbelästigung für die Anwohner kommt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Bei den schalltechnischen Ausbreitungsrechnungen wurde an der Autobahn ein 8,0 m hoher Lärmschutzwall berücksichtigt, wie er gemäß dem Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bundesautobahn 7 vorgegeben und umgesetzt wird. Die Höhenangabe bezieht sich auf die Höhe über der Fahrbahnoberkante der Bundesautobahn 7.</p> <p>Den schalltechnischen Berechnungen liegt ein Geländemodell zugrunde, welches berücksichtigt, dass die Geländeoberkante des Bebauungsplangebietes höher als die Autobahn gelegen ist. Es wurde also - insbesondere auch für die Berechnung der Reflexionen - berücksichtigt, dass die geplanten Gebäude teilweise höher sind als der Lärmschutzwall.</p> <p>Bei Zugrundelegung der vorgenannten Bedingungen kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass gesunde Wohnverhältnisse durch Maßnahmen möglich sind, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>		x
1.15	Hervorzuheben ist, dass die Anwohner bereits erhöhter Lärmbelästigung durch die Bundesautobahn A7 ausgesetzt sind und die Werte teilweise ausserhalb des zu tolerierenden Bereichs liegen. Nicht ohne Grund werden den ansässigen Bewohnern immer wieder spezielle Belüftungsanlagen auf Staatskosten angeboten, die für eine Frischluftzufuhr bei geschlossenem Fenster sorgen. Eine Lärmerhöhung durch Schallreflexionen ist für die Anwohner daher unzumutbar und wäre gesundheitsschädlich.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die schalltechnische Untersuchung legt dar, dass in den überwiegenden Bereichen des Plangebietes durch die geplante riegelförmige Bebauung im nordöstlichen Teil des Plangebietes für die Bestandsgebäude eine Verbesserung der lärmtechnischen Situation erfolgt. Erhöhungen durch Reflexionen erfolgen im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes an wenigen Fassadenpunkten. Diese Erhöhungen liegen in einem Bereich unterhalb der akustischen Wahrnehmung durch das menschliche Ohr.</p>		x
1.16	Für das geplante Bauvorhaben wurden von der Bauherrin für ein und dieselbe Vorhabenfläche und Planung bereits vier Lärmgutachten, nämlich vom 01.06.2016, vom 23.07.2016, vom 06.12.2016 und vom	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplanverfahren ist vom 17.05.2017. Nur dieses ist für das Bebauungsplan-</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>22.02.2017 in Auftrag gegeben. Die Lärm- belastung für die Nachbarschaft, welche in den vier Lärmgutachten errechnet und ausgewiesen wurde, hat sich ohne Verän- derung des Bauvorhabens oder der Be- standsbauten von einer Lärmzunahme an den Nachbargrundstücken von 1,8 dB(A) auf 1 dB(A) verringert und auch die Be- rechnungspunkte von 372 auf 144 Punkte sinken sowie zusätzlich statt 107 Punkten, die eine Erhöhung der Lärmimmissionen ergeben, in dem vierten Lärmgutachten nur noch 4 Berechnungspunkte genannt werden, die eine Erhöhung der Lärmwerte für die Nachbarschaft ergeben. Dies alles – wie gesagt – ohne eine Veränderung der geplanten Gebäude, ohne die Herabset- zung ihrer Geschosszahl, o.ä. Sowohl das Lärmgutachten vom 01.06.2016 als auch vom 23.07.2016 wurden von dem Bezirk- samt für nicht ausreichend erachtet. Im Schreiben des Bezirksamts vom 21.06.2016 heißt es auf S. 2:</p> <p>„Das Bauvorhaben ruft in Teilen der Nachbarschaft schädliche Umweltein- wirkungen in Form von Verkehrsge- räuschpegelanhebungen hervor. Es ist daher eine dezidierte Darstellung der re- fektorischen Pegelerhöhungen an den umliegenden Wohngebäuden erforder- lich.“</p> <p>Und auch nach der Vorlage des daraufhin verfassten zweiten Lärmgutachtens vom 23.07.2016 beanstandete das Bezirksamt die Lärmeinwirkungen auf die Nachbar- schaft. Im Schreiben des Bezirksamtes vom 27.09.2016 heißt es hierzu:</p> <p>„Das Vorhaben ist dahingehend umzu- planen, dass es durch dessen Ausfüh- rung nachweislich nicht zu Schallpegeldruckerhöhungen an den zuvor genannten Gebäuden (u.a. Nien- dorfer Gehege 260, Niendorfer Gehege 256) kommt.“</p> <p>Am 06.12.2016 wurde ein drittes Lärmgut- achten veröffentlicht. Da wir Anwohner aufgrund der verschiedentlichen Lärmgut- achten und unterschiedlichen Betrachtun- gen und Berechnungen zumindest Gewissheit darüber haben wollten, ob die Lärmgutachten korrekt erstellt worden sind, wurde von uns die Firma Ingenieur- büro für Akustik Busch GmbH mit einer Prüfung der bis dato vorliegenden drei Gutachten beauftragt. Aus diesem Grunde fand auch eine Ortsbegehung mit dem Lärmgutachter statt. Die Ergebnisse der Prüfung fasste der Gutachter in einer Erst-</p>	<p>Verfahren relevant. Die als Anlage zur Stellungnahme eingereichte „Ersteinschät- zung Lärmimmissionen bei Nachbarn durch Bauvorhaben Duvenacker / Niendor- fer Gehege in Hamburg, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Kronshagen vom 07.02.2017“ bezieht sich ausnahmslos auf das Baugenehmigungsverfahren und nicht auf das Bebauungsplanverfahren. Diese Ersteinschätzung kann daher keine Aus- sagen zur lärmtechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Eidelstedt 75 machen. Das Gutachten zum Bebau- ungsplan wurde im Mai 2017 erstellt. Die Ersteinschätzung ist vom Februar 2017.</p> <p>Wie dem schalltechnischen Gutachten zum B-Plan (vom 17.05.2017) entnommen werden kann, führen die Neubauten an der bestehenden Bebauung größtenteils zu Pegelminderungen. Die wenigen berech- neten Pegelsteigerungen liegen im Bereich von 0,1 bis 1,0 dB(A). Da relevante Pegel- steigerungen &gt; 1,0 dB(A) nicht ermittelt wurden und die Beurteilungspegel an der vorhandenen Bebauung auch nach Realis- ierung der Neubauten unterhalb der so- genannten „Gesundheitsschwellenwerte“ von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht liegen, liegt keine unzumutbare oder gesundheitsgefährdende Lärmerhöhung vor.</p> <p>Die für das Bebauungsplanverfahren rele- vanten und berücksichtigten Berech- nungspunkte sind in den Karten 3A bis 4B des schalltechnischen Gutachtens vom 17.05.2017 aufgeführt. Im Gutachten ist ebenfalls aufgeführt, das den Berechnun- gen der Beurteilungspegel ein räumliches Rechenmodell zugrunde liegt, welches Ab- schirmungen durch vorhandene und neue Bebauung sowie Reflexionen der vorhan- denen und der neuen Bebauung berück- sichtigt.</p>		

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>einschätzung vom 07.02.2017 wie folgt zusammen:</p> <p>Siehe die Anlage Stellungnahme zum Lärmgutachten sowie folgendes Fazit der Prüfung:</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Verlauf der drei Untersuchungen die Pegelerhöhungen immer weiter abnehmen ohne dass eine plausible Erklärung hierfür gegeben wird. Es fehlen in allen Beurteilungen Berechnungsprotokolle, um die Berechnungsgänge nachzuvollziehen. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung der Topografie, die abschirmenden und/oder reflektierenden Wirkungen von Lärmschutzwällen, Wohnhäusern und Nebengebäuden, die genaue Modellierung von vorhandenen Gebäuden (Wohnhäuser und Nebengebäuden) sowie die Angabe von Koordinaten. aus sachverständiger Sicht ist somit eine Überprüfung der schalltechnischen Beurteilungen bezüglich der Auswirkungen auf die umliegende Bebauung nicht möglich. Über die Verkehrslärmproblematik hinaus fehlen aus sachverständiger Sicht folgende Prüfungen:</p> <p>1. Es fehlt eine schalltechnische Prüfung, ob durch die Nutzung des Bolzplatzes die Anforderungen der Freizeitlärm-Richtlinie bei den geplanten Gebäuden, insbesondere Haus B.2, eingehalten werden. Darüber hinaus fehlt eine Untersuchung, ob durch die intensivere Nutzung aufgrund der geplanten Flüchtlingsunterkünfte eine Einhaltung der Anforderungen der Freizeitlärm-Richtlinie bei den vorhandenen Wohnhäusern noch sichergestellt werden kann.</p> <p>2. Es fehlt eine genaue Beschreibung, welche sozialen Einrichtungen in der geplanten Flüchtlingsunterkunft geplant sind. Sofern Freizeiteinrichtungen wie Jugendtreff oder ähnliches insbesondere mit Außensitzflächen geplant sind, muss eine schalltechnische Prüfung erfolgen, dass die Anforderungen der Freizeitlärm-Richtlinie bei den vorhandenen Wohnhäusern eingehalten werden.</p>	<p>Der Bolzplatz wurde aufgrund der ähnlich beschaffenen Emissionen gemäß Sportstättenlärmschutzverordnung (18. BImSchV [6]) berechnet und bewertet. Die Pegel und die Richtwertüberschreitungen an den geplanten Gebäuden sind im Gutachten vom 17.05.2017 dargestellt.</p> <p>Durch die Festsetzung eines WA sind die Schutzansprüche sowie die zulässigen Nutzungen bestimmt. Ob und in welchem Umfang soziale Einrichtungen umgesetzt werden können, muss im Bedarfsfall innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.</p>		
1.17	<p>Aus diesem Grunde fordern wir im Rahmen des B-Planverfahrens, dass endlich ein ausgereiftes, nachvollziehbares und seriöses Lärmgutachten erstellt wird, das seinen Ansprüchen gerecht wird. Alles,</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Es wird auf die vorstehende Abwägung zum Themenbereich Schall, hier insbesondere 1.2, 1.3, 1.14 und 1.15 sowie zum Themenbereich Luftschadstoffe, hier</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	was bisher vorgelegt wurde, ist eine Vergaukelung der Bürger und Bürgerinnen. Von immenser Wichtigkeit ist darüber hinaus, dass es zur erneuten Prüfung der Lärm und Schadstoffimmissionen und die möglichen Gesundheitsschäden für die zukünftigen Bewohner der neuen Gebäude kommt, denn dass der Autobahnwall auf Seiten des Plangebietes keinesfalls 8 Meter hoch ist, wurde nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Emissionen unter dieser Berücksichtigung deutlich höher liegen als bisher angenommen.	insbesondere 1.7 und 1.8, verwiesen.		
1.18	<p><b>7. Einwendung gegen Art und das Mass der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise</b></p> <p>Unter 5.1.1. zur Art der baulichen Nutzung heisst es, dass durch das Bauvorhaben und die Schaffung von bedarfsgerechten Wohnungen der Fortzug von Familien in das Umland verhindert werden soll. Diese Begründung steht im Widerspruch dazu, dass in dem Bauvorhaben kaum bzw. keine familiengerechten Wohnungen geplant sind. Lediglich 21 3-Zimmerwohnungen sieht die Planung vor, jedoch keine einzige 4-Zimmerwohnung, aber 84 1 und 2-Zimmerwohnungen. Familien bleiben in dem Bauvorhaben damit fast unberücksichtigt; das Bauvorhaben ist damit familiendiskriminierend geplant. Dabei würde sich das Bauvorhaben für familiengerechte Wohnungen aufgrund des familienfreundlichen Umfeldes durch die nahegelegene Grundschule Rungwisch, das Gymnasium Dörpsweg sowie dem Spiel und Bolzplatz ganz besonders anbieten</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Bebauungsplan gibt keine Wohnungsgrößen vor. Vom Grundsatz her ist die Realisierung von größeren Wohnungen möglich, wenngleich davon auszugehen ist, dass nach einer Aufgabe der Nutzung als öffentlich rechtliche Unterbringung die Gebäude erhalten und umgenutzt werden.</p> <p>Die aktuell errichteten Wohnungen können bei einer Nachfolgenutzung Wohnungsnachfragen im Bereich des sozial geförderten Wohnungsbaus bedienen; in diesem Segment sind 2-3-Zimmerwohnungen auch für Familien nach wie vor nachgefragt.</p>		x
1.19	Unter 5.1.2. heisst es, dass sich das Bauvorhaben mit den geplanten dreigeschössigen Gebäuden in das städtebauliche Umfeld einfügt. Man bezieht sich dabei auf die Bebauung im Oortskamp sowie im Reemstückenkamp. Diese Strassen liegen jedoch in einem ganz anderen Plangebiet, welches nicht mal direkt an das Plangebiet 75 angrenzt und mindestens durch einen Strassenzug entfernt liegt. Es wird jedoch nicht erwähnt, dass das geplante Bauvorhaben in einem Plangebiet liegt, in dem ausschliesslich Einzel- und Reihenhäuser stehen. Südlich und südöstlich von WA1 stehen ausschliesslich Einzel- und Reihenhäuser (Strasse Niendorfer Gehege). Westlich von WA1 steht die Grundschule Rungwisch und nordwestlich stehen drei weitere Einzelhäuser (Strassenecke Duvenacker/Oortskamp). Erst dann beginnt der Strassenzug Oortskamp mit Mehrfamili-	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der städtebauliche Bestand wird im Kapitel 3.4.1. der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben.</p> <p>Bei der Beurteilung des Masses der baulichen Nutzung sind nicht nur die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs maßgeblich, sondern auch das Umfeld des Plangebietes. Nordwestlich des Geltungsbereichs ist die Riegelbebauung mit Mehrfamilienhäusern am Reemstückenkamp prägend. Die deutlich kleinteiligere Bebauung am Niendorfer Gehege wird bestandsorientiert festgesetzt und städtebaulich fortentwickelt.</p> <p>Um dem großen Nachfragedruck nach Wohnraum in der FHH gerecht zu werden, ist im WA 1 eine dreigeschossige Bauwei-</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>lienhäusern.</p> <p>Städtebaulich wirken die sieben dreigeschossigen Gebäude daher wie ein übermächtiger Fremdkörper in einem Plangebiet von 1,5 geschossigen Gebäuden. Die Nachverdichtung mit 1,5 geschossigen Gebäuden, welche den Eigentümern in WA2 theoretisch ermöglicht wird, würde dieses Bild verstärken, denn die neuen Häuser würden noch näher an die geplanten dreigeschossigen Gebäude heranrücken.</p>	<p>se festgesetzt worden, während im WA 2 die dort vorhandene eingeschossige Bauweise fortentwickelt werden soll. Die gemäß HBauO erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten. Eine städtebauliche Höhenstaffelung ist üblich. Eine Fremdkörperwirkung wird aufgrund des vorab beschriebenen städtebaulichen Umfeldes nicht gesehen.</p>		
1.20	<p>Es ist zudem zu klären, warum die Grundstücke 5271, 1070 etc. südöstlich des Plangebietes nicht in das neue Plangebiet mit aufgenommen werden und Möglichkeiten zur Nachverdichtung erhalten, denn diese Grundstücke grenzen ebenfalls direkt an das neue Plangebiet an.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Ein diesbezüglicher Wunsch seitens der Eigentümer wurde im Verfahren nicht vorgebracht. Eine Nachverdichtung dort ist aufgrund der etwas geringeren Grundstücksgrößen, der vorhandenen dichteren Bebauung (auf Flurstück 5271) und des geringen Abstands zur BAB A7 weniger sinnvoll.</p>		x
1.21	<p>Zudem ist zu beanstanden, dass durch das geplante Bauvorhaben die eh schon einsam dastehenden Einzelhäuser 3050, 920 und 921 komplett von der Reihen- und Einzelhausbebauung am Duvenacker abgeschirmt und nun von allen Seiten von mehrgeschossigen Gebäuden eingerahmt werden. Verloren werden diese drei Häuser dastehen und ein Sinnbild dafür sein, wie radikal und skrupellos die Verstädterung voranschreitet - städtebaulich ein Desaster.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Beurteilung der städtebaulichen Situation der genannten Einfamilienhäuser Duvenacker 13,15 und 17 kann nicht nachvollzogen werden. Bereits jetzt grenzen an deren westlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenzen 3-4stöckige Zeilenbebauungen an. Grundsätzlich sind in städtischen Zusammenhängen derartige Situationen üblich.</p>		x
1.22	<p><b>8. Einwendung gegen die erschwerten Auflagen zur Nachverdichtung in WA2 durch die HafenCity-Klausel</b></p> <p>Die Häuser am Niendorfer Gehege und am Duvenacker wurden in das Plangebiet 75 mit aufgenommen, liegen nun im Allgemeinen Wohngebiet und erhalten die Möglichkeit zur Nachverdichtung auf ihren Grundstücken. Da im Plangebiet 75 jedoch die HafenCity-Klausel zur Anwendung kommt, da ohne diese der Bau von Wohngebäuden aufgrund der hohen Lärmpegel nicht erlaubt wäre, muss diese auch an allen Neubauten im WA2 angewandt werden. Sollten die Anwohner also von ihrem neuen Recht der Nachverdichtung Gebrauch machen wollen, wird ihnen der Bau von neuen Häusern durch harte Auflagen und dadurch immense zusätzliche Kosten sehr erschwert werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Durch den Bebauungsplan wird eine Nachverdichtung erstmals ermöglicht und damit zunächst die Grundstücke per se aufgewertet. Im WA 2 des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel an den Baugrenzen der zur Nachverdichtung geeigneten Bereiche bei bis zu 58 dB(A) am Tage und 53 dB(A) in der Nacht. Bei dieser Belastung kann bereits durch einfache Maßnahmen des passiven Schallschutzes eine Einhaltung eines Innenpegels von 30 dB(A) in den Schlafräumen gewährleistet werden.</p> <p>Die Anforderungen werden nicht willkürlich durch die HafenCity-Klausel vorgegeben. Die Festsetzung der HafenCity-Klausel ergibt sich aus den Notwendigkeiten der tatsächlichen städtebaulichen Situation. Letztendlich bleibt es den Eigentümern überlassen, ob diese das Angebot des Bebauungsplanes wahrnehmen und dadurch</p>		x



Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
		gegebenenfalls erhöhte wirtschaftliche Aufwendungen in Kauf nehmen. Die momentane Nutzung der Grundstücke bleibt davon unberührt.		
1.23	<p><b>9. Einwendung gegen die Eingriffe in private Grundstücke zur Verbreiterung des Gehweges am Duvenacker</b></p> <p>Unter 5.1.3 zur Verbreiterung des Gehweges heisst es, dass die möglichen Eingriffe in die privaten Grundstücke um einen Meter verhältnismässig gering sind. Die Eingriffe sind jedoch ganz und gar nichts als verhältnismässig zu bewerten. Denn es ist zu beachten, dass den Eigentümern der Häuser am Duvenacker erhebliche Einbussen seit dem Erwerb ihres Eigenheimes in Kauf nehmen mussten. Zum einen war das Plangebiet 75 zu dem Zeitpunkt noch Aussengebiet und zugleich Landschaftsschutzgebiet, das als Frischluftschneise zwischen ihren Grundstücken und der Autobahn diente. Durch die geplante Bebauung geht diese Frischluftschneise verloren.</p> <p>Des Weiteren werden zur Erschliessung des Plangebietes sowie zur Verbreiterung des Gehweges zahlreiche Hecken, Büsche und Bäume gerodet. Vor allem die Bäume am Duvenacker müssen ausnahmslos erhalten bleiben, denn diese dienen nicht nur als Lärm- und Sichtschutz sowie als Schattenspender, sondern vor allem für die Sauerstoffversorgung. Die Eigentümer mussten bereits zu hohe Einbussen in ihrer Frischluftzufuhr hinnehmen als dass es hinnehmbar wäre, dass auch noch Bäume in ihrer unmittelbaren Umgebung gefällt werden. Es muss daher nicht nur die eine genannte Eiche geschützt werden, sondern beide Eichen, die Kastanie sowie die beiden Tannen auf der östlichen Strassen-seite des Duvenackers.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Breite des Fußweges von 2,50 m ist erforderlich, um eine angemessene fußläufige Erschließung der östlichen Straßenseite an der Straße Duvenacker langfristig sicher zu stellen. Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche, die auch die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen bedingt, ist der langfristige planerische Wille des Bezirks Hamburg-Eimsbüttel ausgedrückt, den Gehweg zur besseren fußläufigen Erschließung des allgemeinen Wohngebiets WA 1 und des Spielplatzes auf eine Breite von 2,50 m auszubauen.</p> <p>Die möglichen Eingriffe in die privaten Grundstücke durch die Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche um einen Meter werden in dem Verhältnis zu einer Vorgartentiefe von rund 15 Metern als verhältnismässig gering eingestuft. Das öffentliche Interesse an einer ausreichenden fußläufigen Erschließung der beiden Wohngebiete und des geplanten öffentlichen Spielplatzes wird höher gewichtet als das private Interesse der Gartennutzung in diesem Grundstücksstreifen.</p> <p>Eine nicht ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Frischluft durch die Entlassung des Gebietes aus der Außenbereichssatzung konnte bisher noch nicht festgestellt werden. Relevant ist hier insbesondere die gute Luftaustauschsituation mit dem Niendorfer Gehege. Dieses war bisher, auch unter der Berücksichtigung der bestehenden Bundesautobahn 7, gegeben und wird auch nicht durch die neue städtebauliche Situation maßgeblich verändert. Die Klimafunktionen des Plangebietes werden zudem durch die nördlich angrenzende Grünfläche mit der Baum- und Gehölzreihe sowie durch den Gewässerverlauf des Duvenackergrabens aufrechterhalten. Durch Begrünung- und Anpflanzmaßnahmen im Plangebiet werden lokalklimatisch wirksame Vegetationsbestände geschaffen, die u.a. die Sauerstoffproduktion positiv beeinflussen.</p> <p>Bei Umsetzung der planerischen Option einer Gehwegverbreiterung am Duvenacker ist der vorhandene Baumbestand im Rahmen einer Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
1.24	Zudem werden die Häuser förmlich übermannt von den sieben dreigeschossigen Gebäuden und stehen städtebaulich im krassen Kontrast zu den beschaulichen Reihen und Einzelhäusern. Der behagliche Wohncharakter am Duvenacker geht durch das geplante Bauvorhaben komplett verloren.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  Siehe hierzu die Abwägung in 1.19 und 1.21.		x
1.25	Darüber hinaus wird sich die Lärmbelästigung für die Bewohner ganz erheblich erhöhen, denn das Autoverkehrsaufkommen wird sich am Duvenacker als Zubringerstrasse zum geplanten Bauvorhaben ganz erheblich erhöhen, die Strasse wird noch dichter beparkt werden als bisher und die Frequenz an Fahrrad und Fussgängern wird sich drastisch erhöhen, wobei besonders hervorzuheben ist, dass die ohnehin recht kleinen Gärten der Reihenhäuser unmittelbar an den Fussweg angrenzen. Insofern ist es äusserst fragwürdig, inwiefern die Bewohner der Reihenhäuser ihre Gärten überhaupt noch als Erholungsort nutzen können. In dem Zusammenhang ist es eindeutig, dass die Enteignung der Eigentümer um bis zu einen Meter ihrer Grundstücke ganz und gar nicht im Verhältnis steht und unzumutbar ist.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  Siehe hierzu die Abwägung in 1.9, 1.10 und 1.23.		x
1.26	<b>10. Fehlende Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Verkehrslage</b>  Für das Plangebiet Eidelstedt 75 wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches ausschließlich von der Ausgangssituation ausging, dass die aktuelle Verkehrslage auf der Bundesautobahn A 7 und der Straße Niendorfer Gehege, als Messwerte für die Lärmimmissionen herangezogen werden und das für den Planfall bis zum Jahre 2025. Dies ist fehlerhaft, da das Gutachten verkennt, dass parallel zur Bundesautobahn A 7 die Autobahn A 23 verläuft. Darüber hinaus wird der Verkehrslärm der Straße Duvenacker nicht berücksichtigt  In diesem Zusammenhang ist zu nennen, dass der Duvenacker als Zuwegung des Versorgungsweges für die Bundesautobahn A 7 genutzt werden soll. Dies soll dauerhaft geschehen. Daraus folgt, dass vermehrt mit Schwerlastverkehr zu rechnen ist. Schwerlastverkehr verursacht in besonders hohen Maße Lärmimmissionen. Beide genannten Lärmfaktoren, Straße Duvenacker und die parallel zur A 7 laufende Bundesautobahn A 23 wurden in Ihrem Gutachten nicht berücksichtigt.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  Bei den Betrachtungen zum Verkehrslärm wurden die Emissionen der BAB A 7 (Ausbauzustand gemäß Planfeststellung) und deren Auf- und Abfahrt zur A 23 sowie die Straße Niendorfer Gehege für den Prognosehorizont 2025 berücksichtigt. In der Prognose wurden die Entwicklungen des Verkehrs hinreichend ermittelt.  Siehe weiterhin die Abwägung zu 1.11		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	Daraus folgt, dass Ihr Gutachten zu einem falschen Ergebnis kommt und die tatsächlichen Lärmimmissionen nicht widerspiegelt. Ihr schalltechnisches Gutachten ist daher nicht anwendbar.			
1.27	<p><b>11. Fehlende Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Verkehrslage hinsichtlich des Ausbaus der A7</b></p> <p>Weiterhin verkennt das herangezogene, schalltechnische Gutachten, dass durch den Planfeststellungsbeschluss vom 23.08.2013, die A 7 und A 23, von sechs auf acht Spuren verbreitert wird. Daraus folgt, dass es zu einem deutlichen Anstieg von Kraftfahrzeugen auf den beiden Bundesautobahnen kommen wird. Festzuhalten ist, dass an das Plangebiet nicht sechs Autobahnspuren verlaufen, sondern dann zehn Autobahnspuren. Insgesamt berücksichtigt das vorliegende Schallgutachten vierzig Prozent der bestehenden und entstehenden Autobahnspuren nicht, von denen sehr hohe Lärmimmissionen ausgehen werden. Auch aus diesem Grund ist das schalltechnische Gutachten fehlerhaft.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Planungen zum Ausbau der A 7 und damit verbunden die Erhöhung der Fahrspuren sowie die Änderung der Verkehrsbelastungen sind Grundlage der schalltechnischen Untersuchung sowohl zur Planfeststellung als auch zum Bebauungsplanverfahren gewesen. Wie bereits erläutert, wurden bei den Berechnungen zum Verkehrslärm die Emissionen der BAB A 7 (Ausbauzustand) und deren Auf- und Abfahrt zur A 23 sowie die Straße Niendorfer Gehege für den Prognosehorizont 2025 und somit alle maßgebenden Straßen im Einflussbereich berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird hier redaktionell berichtigt.</p>		x
1.28	<p><b>12. Nicht Berücksichtigung spezifischer Eigenschaften, wie bsp. die Autobahn-Überdeckelung</b></p> <p>Ein weiterer Punkt, der im schalltechnischen Gutachten nicht berücksichtigt wird, ist der, dass vor dem Plangebiet keine Autobahn-Überdeckelung stattfindet. Kurz vor dem Plangebiet Eidelstedt 75 und auch kurz danach findet eine Überdeckelung statt. Daraus folgt, dass das Plangebiet in mitten der Ein- und Ausfahrten der Tunnels liegt. Es ist zu befürchten, dass die sich gegenüber liegenden Tunnel Ein- und Ausfahrten, aus dem jeweils ein sehr hoher Lärmpegel zu erwarten sein darf, aufeinander treffen und sich exponieren. Somit ist festzuhalten, dass es aus diesem Grunde auch zu einer deutlichen Lärmerhöhung kommen wird, welches keine Berücksichtigung im schalltechnischen Gutachten gefunden hat. Aus diesem Grunde ist das schalltechnische Gutachten fehlerhaft.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung wurden im Bereich des Plangebietes ein 8,0 m hoher Lärmschutzwall sowie die unmittelbar daran anschließenden Lärmschutzwände im Bereich des Brückenbauwerks bei den Berechnungen berücksichtigt. Ein Tunnel ist im Umfeld des Plangebietes nicht vorgesehen und wurde deshalb auch nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Lärmschutz tunnel in Schnelsen und Stellingen befinden sich in ca. 1,5 bzw. 1,0 km Entfernung zum Plangebiet und somit ca. 2,5 km auseinander. Von gegenüberliegenden Tunnel-Ein- und -Ausfahrten kann also nicht gesprochen werden. Es ist richtig, dass im Bereich des Tunnelmundes von Emissionserhöhungen auszugehen ist, diese sind aber nur im unmittelbaren Nahbereich der Tunnelöffnungen nachweisbar. Einflüsse von Emissionen aus diesen Tunnelöffnungen auf das Plangebiet können ausgeschlossen werden.</p>		x
1.29	<p><b>13. Inkorrekte Anwendung der HafenCity-Klausel</b></p> <p>Für das Plangebiet Eidelstedt 75, wurde die sog. HafenCity-Klausel zur Anwendung gebracht und findet Anwendung im schalltechnischen Gutachten. Diese erhebliche</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Anwendungsgrundsätze in der Bebauungsplanung gemäß dem Hamburger Leitfaden „Lärm in der Bauleitplanung 2010“ werden im Bebauungsplangebiet überwie-</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	Lärmbelastung für das Plangebiet Eidelstedt 75 kann auch nicht mit Verweis auf die sog. HafenCity-Klausel umgangen werden. Wie auf S. 6 und S. 31 des Hamburg Leitfadens Lärm in der Bauleitplanung 2010 der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unmissverständlich festgehalten ist, kann die HafenCity-Lösung, wie sie in diesem Papier genannt ist, nur zur Anwendung kommen, wenn „die Tag-Richtwerte [...] nicht überschritten“ werden, siehe Seite 6.	gend eingehalten. Eine Überschreitung des Tagespegels von 65 dB(A) bzw. des Nachtpegels von 60 dB(A) liegt ausschließlich im 2. OG an den Ostfassaden der Häuser 2, 3 und 4 im WA 1 vor. Dies entspricht nur gut 2 % der untersuchten Berechnungspunkte im WA 1. An allen anderen Berechnungspunkten werden die geforderten Werte unterschritten.  Des Weiteren wird im Leitfaden darauf hingewiesen, dass es für die Frage einer Gesundheitsgefährdung durch nächtlichen Straßenverkehrslärm auf die Lärmbelastung im Inneren der Schlafräume ankommt.		
1.30	Als „unverzichtbare Rahmenbedingungen“ der „Tag-Immissionsrichtwert für WA [...] eingehalten“ ist und „lediglich die Nacht-Immissionsrichtwerte überschritten“ sind, Seite 31, Nr. 1. und 2. des Leitfadens. So liegt es aber ausweislich des Lärmgutachtens gerade nicht. Es werden sowohl die Tages- wie Nachtrichtwerte deutlich überschritten, vgl. Sie hierzu Ihr schalltechnisches Gutachten. Des Weiteren ist als „unverzichtbare Rahmenbedingung“ (S. 31, Nr. 3 des vorgenannten Leitfadens) die Anwendung der HafenCity-Lösung nur möglich, wenn die Nacht-Istwerte nicht höher als 55 dB(A) sind. Ausweislich des Leitfadens, S. 28, zweiter bullet point, wurde im westlichen Gebiet der Hafen-City sogar eine Begrenzung bei 53 dB(A) vorgenommen. Auch dieser Grenz-Istwert wird bereits nach den Berechnungen des Lärmgutachtens für das geplante Vorhaben, Plangebiet Eidelstedt 75 deutlich überschritten [mehrfach, 56 d(B)A, 57 dB(A), 58 dB(A), 59 dB(A), 60 dB(A), 61 dB(A)), 62 dB(A)].  Damit scheidet eine unmittelbare Anwendung der HafenCity-Lösung aus. Auch aus diesem Grund ist das schalltechnische Gutachten fehlerhaft.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  Die in der Stellungnahme aufgeführten „unverzichtbaren Rahmenbedingungen“ gem. S. 31, Nr. 1 und 2 des Leitfadens beziehen sich nur auf die Geräuschquellen „Industrie und Gewerbe.“  Auf S. 33 des Leitfadens wird die Übertragung der Innenpegellösung auf den Verkehrslärm beschrieben, die hier zur Anwendung kommt.  Daher ist die Anwendung der HafenCity-Lösung mit entsprechenden Festsetzungen für den B-Plan Eidelstedt 75 möglich.		x
1.31	<b>14. Fehlerhafte Anwendung der Hafen-City-Klausel, hinsichtlich der Innenpegellösung</b>  Auch eine Übertragung der „Innenpegellösung“ auf den Verkehrslärm, wie sie im Leitfaden auf S. 33 genannt wird, ist im Rahmen der vorliegenden Planungen nicht möglich, da die hierfür notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Denn auch insoweit kommt es zu einer Überschreitung der für die Anwendung maßgeblichen Grenzwerte. Legt man die im Leitfaden genannten Pegel zugrunde (S.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  Vgl. S. 33 des Leitfadens:  „Die bisherige Anwendung der HafenCity-Klausel beschränkte sich auf die Geräuschquelle „Industrie und Gewerbe“. Grundsätzlich sind die Erkenntnisse, die aus Anlass der HafenCity-Planung gewonnen wurden, auch auf andere Lärmarten zu übertragen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind.  • Der Tagpegel darf einen Wert von 65 dB(A) nicht überschreiten.		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	33 des Leitfadens), so darf der Tagespegel einen Wert von 65 dB(A) nicht überschreiten. Dies ist aber bereits nach den Ergebnissen der vorliegenden Lärmgutachtens der Fall. Als weitere Voraussetzung sieht der Leitfaden vor, dass der Nachtpegel unter 60 dB(A) liegen muss. Auch dies ist ausweislich nicht der Fall.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nachtpegel müssen unter 60 dB(A) liegen.</li> <li>Die schalltechnische Untersuchung muss auf DTV-Werten mit einem mindestens 10-jährigen Prognosehorizont aufbauen.</li> </ul> <p>Siehe auch die Abwägung zu 1.2</p>		
1.32	Darüber hinaus wurden keine DTV-Werte mit einem mindestens 10-jährigen Prognosehorizont aufgebaut, wie dies aber ebenfalls Voraussetzung nach dem Leitfaden ist, vgl. S. 33 des Leitfadens. Selbst unter Zugrundelegung des Leitfadens Lärm in der Bauleitplanung 2010 ist das Vorhaben Plangebiet Eidelstedt 75 daher wegen erheblicher Lärmbelastungen unzulässig. Darüber hinaus weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die HafenCity-Klausel vorliegend bereits generell nicht zur Anwendung kommen kann, da Sie lediglich eine Prognose bis 2023 herangezogen haben und nicht ein zehn Jähriges, wie gesetzlich gefordert. Der für den speziellen Sonderfall und Planungshintergrund der HafenCity, als Wohnquartiersentwicklung in direkter Hafenumlage, stellt eine einzigartige Sachverhaltskonstellation. Die hierfür entwickelten Lösungsansätze sind nicht auf andere Stadtteile übertragbar. Insbesondere können die Lösungsansätze nicht auf bereits dicht besiedelte Stadtteile – wie vorliegend – übertragen werden. Denn die Errichtung eines Bauvorhabens, sei es auch ein Neubau, hat hier ganz anderen Lärmbetrachtungen zu folgen, als bei der Schaffung und Errichtung des völlig neuen Stadtteils, der keine zusätzlichen Lärmkonflikte für bereits vorhandene Wohnbebauung schafft. Außerdem ist nicht ersichtlich, warum die für die HafenCity entwickelten Lärmpegel bei einer Übertragung auf andere Gebiete und Lärmbelastungen (dann als sog. Innenpegellösung bezeichnet) erhöht werden sollten. Das bei Verkehrslärm ein noch höherer dB(A)-Wert hinnehmbar sein soll, als bei dem Gewerbe- und Industrielärm, dem die HafenCity ausgesetzt ist, ist in keinster Weise nachvollziehbar. Ein solches Vorgehen ist vielmehr unzulässig.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Für die Berechnungen des Verkehrslärms wurde die Prognose des Verkehrs für das Jahr 2025 angesetzt. Eine Prognose für das Jahr 2030 lag zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung nicht vor. Für den Planungsabschnitt Altona zum Ausbau der A 7 liegt auch eine Prognose für das Jahr 2030 vor. Im Vergleich der Verkehrszahlen für den Abschnitt Altona kommt es zu Änderungen der Verkehrszahlen zwischen – 1 bis + 1 %. Da sich aber gleichzeitig auch die Lkw-Anteile in der Regel etwas verringert haben, verringern sich die anzusetzenden Emissionen geringfügig bzw. bleiben gleich. Diese Entwicklung der Verkehrszahlen lassen sich in der angegebenen Größenordnung meines Erachtens auch auf die A 7 im Bereich des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 anwenden. Es ist demnach nicht von einer relevanten Änderung der Emissionen auszugehen.</p> <p>Die Sichtweise hinsichtlich der Anwendung der sogenannten HafenCity-Lösung kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere der Leitfaden macht es vielmehr möglich, durch gewisse Verallgemeinerungen die erarbeiteten Lösungen auch in anderen Teilen der FHH anzuwenden.</p>		x
1.33	Wir verweisen hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit der HafenCity-Klausel auch auf die Entscheidung des BVerwG zu den, auch der HafenCity-Klausel zugrundeliegenden besonderen Schallschutzfenster vom 29.11.2012, BVerwG, Urt. v. 29.11.2012, 4 C 8/11, NVwZ 2013, 372.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Da im Bebauungsplan Eidelstedt 75 keine Betrachtung von Gewerbelärm zu erfolgen hat, ist eine Anwendung der TA-Lärm nicht erforderlich.</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>Die entscheidende Frage in dieser Entscheidung war, ob das Wohnbauvorhaben gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstößt, d. h. ob das Gebot der architektonischen Selbsthilfe dadurch erfüllt war, dass in der Baugenehmigung Schallschutzfenster mit einem bestimmten Schalldämmmaß und mit Belüftungseinrichtungen für schutzbedürftige Räume angeordnet waren. Diese Maßnahme steht nach Auffassung des BVerwG nicht in Einklang mit der TA Lärm und ist deshalb zur Konfliktbewältigung ungeeignet. Auf dieser Grundlage können dem Bauherrn im Anwendungsbereich der TA Lärm aber nur mit diesem Regelwerk vereinbare Gestaltungsmittel oder bauliche Vorkehrungen abverlangt werden. Das schließt immissionsreduzierende Maßnahmen wie Veränderungen der Stellung des Gebäudes, des äußeren Zuschnitts des Hauses oder der Anordnung der Wohnräume und der notwendigen Fenster, ohne weiteres mit ein. Dasselbe gilt, soweit dies bauordnungsrechtlich zulässig ist, für den Einbau nicht zu öffnender Fenster [...], die keine relevanten Messpunkte i. S. von Nr. 2.3 der TA Lärm i. V. mit Nr. A.1.3 ihres Anhangs darstellen. Passiver Lärmschutz als Mittel der architektonischen Selbsthilfe kann daher nur außerhalb des Anwendungsbereichs der TA Lärm und bei – hier nicht einschlägiger – Anwendung solcher Regelwerke in Betracht kommen, die diese Möglichkeit zulassen [...].BVerwG, Urt. v. 29.11.2012, 4 C 8/11, NVwZ 2013, 372 (374). Unzulässig sind nach Maßgabe dieser höchstrichterlichen Entscheidung Maßnahmen des passiven Schallschutzes, die über die genannten Beispiele hinausgehen, z. B. zu öffnende, schalldämmende Fenster mit fensterunabhängiger Belüftung der Räume. Sie sind maßgebende Immissionsorte. Dort werden die Immissionsrichtwerte überschritten. Dies verstößt nach der eindeutigen Rechtsprechung des BVerwG gegen die TA Lärm.</p> <p>Wie das BVerwG weiterhin zutreffend feststellt, steht der von der TA Lärm gewährte Schutzstandard auch nicht zur Disposition des Lärmbetroffenen und kann nicht durch dessen Einverständnis mit passiven Schallschutzmaßnahmen suspendiert werden. Denn das Bauplanungsrecht regelt die Nutzbarkeit der Grundstücke in öffentlich-rechtlicher Beziehung auf der Grundlage objektiver Umstände und Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst dauerhaften städtebaulichen Ordnung und Entwicklung. Das schließt es</p>			

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	aus, das bei objektiver Betrachtung maßgebliche Schutzniveau auf das Maß zu senken, das der lärmbeeinträchtigte Bauwillige nach seiner persönlichen Einstellung bereit ist, hinzunehmen, BVerwG, Urt. v. 29.11.2012, 4 C 8/11, NVwZ 2013, 372 (374). Auch unter diesen Gesichtspunkten ist das zugrunde liegende, schalltechnische Gutachten fehlerhaft.			
1.34	<p><b>15. Falsche Würdigung der Schallreflexion</b></p> <p>Darüber hinaus, kommt es durch das Plangebiet Eidelstedt 75 und der sieben neu entstehenden dreigeschossigen Häuser, zu erheblichen Schallreflexionen. Dies ist in keiner Weise hinnehmbar, da ohnehin die Lärmbelastung an den bestehenden Gebäuden Niendorfer Gehege in südlicher Richtung zum Planungsgebiet deutlich überschritten werden. Dem ist auch nicht entgegen zu halten, dass es an den bestehenden Gebäuden Niendorfer Gehege zu einer Pegelminderung kommen kann, da die sieben Neubauten den Schall abhalten. Es wird ausweislich auch von einer Pegelerhöhung ausgegangen, die aus dem vorangegangenen beschriebenen Tatbeständen nicht hinnehmbar ist und zu zusätzlichen Gesundheitsschädigungen führt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Beurteilungspegel an den Bestandsgebäuden liegen sowohl für den Nullfall, als auch für den Planfall alle unterhalb 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht. Die Grenze, ab der gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von einer sogenannten „enteignungsrechtlichen“ Zumutbarkeitsschwelle gesprochen wird, wurde bisher bei einer Lärmbelastung von 70 bis 75 dB(A) tags und 60 bis 65 dB(A) nachts angesetzt. Diese Schwelle wird nicht überschritten.</p> <p>Wie dem schalltechnischen Gutachten entnommen werden kann, führen die Neubauten an der bestehenden Bebauung größtenteils zu Pegelminderungen. Die wenigen berechneten Pegelsteigerungen durch ggf. auftretende Reflektionen liegen im Bereich von 0,1 bis 1,0 dB(A). Da relevante Pegelsteigerungen &gt; 1,0 dB(A) nicht ermittelt wurden und die Beurteilungspegel an der vorhandenen Bebauung auch nach Realisierung der Neubauten unterhalb der sogenannten „Gesundheitsschwellenwerte“ von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht liegen, liegt keine unzumutbare oder gesundheitsgefährdende Lärmerhöhung vor.</p>		x
1.35	<p><b>16. Keine ausreichenden Schallschutzmaßnahmen</b></p> <p>Des Weiteren wird ein 8 Meter hoher Schallschutzwall zu Grunde gelegt. Nachweislich ist dieser Schallschutz für das Plangebiet Eidelstedt 75 nicht ausreichend. Ihrerseits ist eine zusätzliche Erhöhung des Walles nicht möglich und darüber hinaus verwehren sie sich, eine zusätzliche Schallschutzwand aus Kostengründen zu errichten. Daraus folgt, dass dauerhaft kein gesundes Wohnen im Plangebiet Eidelstedt 75 möglich ist, da es hierfür zu laut ist. Auch aus diesem Grund ist die Umwandlung in ein Allgemeines Wohngebiet nicht möglich.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der 8,0m hohe Lärmschutzwall führt zu einer deutlichen Reduzierung der Lärmbelastung im Plangebiet gegenüber der Bestandssituation. Es ist richtig, dass der Lärmschutzwall allein nicht ausreicht, um im Plangebiet die Grenzwerte vollständig einzuhalten. Zur weiteren Konfliktbewältigung werden Lärmschutzfestsetzungen (HafenCity-Klausel) getroffen.</p>		x
1.36	<p><b>17. Nicht ausreichender KFZ Parkraum</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p><b>für den Duvenacker</b></p> <p>Auch der bereitgestellte Parkraum ist falsch gewürdigt worden. Bereits jetzt hat sich die Parkplatzsituation dramatisch zugespitzt. Besonders zu den Ballungszeiten kommt es vor der Grundschule immer wieder zu gefährlichen Situationen, bedingt durch zugeparkte Strassen in erster und zweiter Reihe und Schulkinder, die versuchen die Strassen zu überqueren. Darüber hinaus ist der Duvenacker derart zugeparkt, dass immer wieder Anwohner gezwungen sind, die Polizei zu rufen um die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wieder herzustellen. Auch ein eventueller Feuerwehreinsatz würde aufgrund der Parkplatzsituation jetzt schon regelmäßig scheitern. die Situation wird sich in einer dramatischen Art und Weise verschlechtern, wenn zusätzlich weiter mehrere hundert Personen auf engsten Raum in die Strasse Duvenacker ziehen sollen. Somit ist auch aus diesem Grund eine Planänderung und Bebauung nicht zu verantworten, ohne die öffentliche Sicherheit und Ordnung massiv zu gefährden.</p>	<p>Die derzeitige Parkraumsituation in der Straße Duvenacker betrifft ordnungspolitischen Maßnahmen, die über den Bebauungsplan nicht geregelt werden können.</p> <p>Siehe auch Abwägung zu 1.12</p>		
1.37	<p><b>18. Grundflächenversiegelung zu hoch</b></p> <p>Ein weiterer Punkt ist die zu hohe Grundflächenversiegelung. In ihrer Berechnung fehlt vollkommen die Bundesautobahn A7 und A23, wehe einen erheblichen Teil der zur versiegelten Fläche ausmacht. Kommen neben der A7 und A23 noch die weiteren sieben Gebäude für Flüchtlinge und darüber hinaus noch ein weiterer Spielplatz und des Bolzplatzes, so ist die Grundflächenversiegelung für dieses Gebiet eindeutig zu hoch. Die folgen können gar nicht abgeschätzt werden. Eins ist jedoch sicher, es ist mit aller Wahrscheinlichkeit mit einem Anstieg des Grundwasserspiegels zu rechnen. Es ist bereits jetzt zu vereinzelt Schaden durch Feuchtigkeit gekommen, ausgelöst kausal durch die wachsende Baustelle, Plangebiet Eidelstedt 75.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die BAB A7 liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Eidelstedt 75. Die Versiegelung durch die Bundesautobahn 7 und damit möglicher Weise verbundener Anfall von Oberflächenwasser ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Autobahn bereits berücksichtigt und abgearbeitet worden. Das dort anfallende Regenwasser wird in wesentlichen Teilen nach Nordosten und Osten in das Niendorfer Gehege abgeleitet und entwässert. Auswirkungen auf das Plangebiet am Duvenacker sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen aus dem Bereich der Bundesautobahn 23 sind für das Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Die festgesetzten Obergrenzen für die GRZ liegen unterhalb der gemäß BauNVO möglichen maximal versiegelbaren Flächen in allgemeinen Wohngebieten. Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist somit nicht zu rechnen.</p> <p>Die mit der Bodenversiegelung verbundenen Auswirkungen sind im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages zum Bauantragsverfahren behandelt und in einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung dargestellt worden.</p>		x



Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
		<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers ist zum Baugenehmigungsverfahren ebenfalls ein Entwässerungskonzept erstellt worden, das u.a. die Möglichkeit einer schadlose Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nachweist. Im Rahmen der durchgeführten Baugrunduntersuchungen ist der örtliche Grundwasserstand ermittelt und ein Bemessungswasserstand festgelegt worden. Die Versickerungsanlagen werden bautechnisch so ausgeführt, dass ein Mindestabstand von 1 m zum Grundwasserstand eingehalten wird. Auswirkungen auf die Grundwasserstände sind somit nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Fachämter des Bezirkes Eimsbüttel und die Fachbehörden der Hansestadt Hamburg beteiligt worden. Hier sind weder zum landschaftsplanerischen Fachbeitrag noch zum Entwässerungskonzept Bedenken angemeldet worden.</p> <p>Auch die Hamburger Stadtentwässerung hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bauungsplans, da mit der bestehenden Infrastruktur eine ausreichende Entwässerung sicher gestellt ist.</p>		
<b>Bürger, Dörpsweg ■ 13.06.2017 (über BOB)</b>				
2.	<p>Zu geringe Anzahl an Kfz-Stellplätzen: Ich begrüße, dass Sie die bodenversiegelten Flächen gering halten wollen, dass Sie für viel Grün im Wohngebiet WA1 sorgen möchten und das Gebiet möglichst frei halten wollen von ruhendem Verkehr. Dennoch halte ich die Begrenzung der ebenerdigen Stellplätze im Wohngebiet WA1 auf acht Besucher-Stellplätze für absolut zu rigide. In wenigen Jahren beginnt bereits die Umwandlung der jetzt für ca. 380 Flüchtlinge gebauten Wohnungen in Sozialwohnungen für ca. 300 Mieter. Später einmal werden die Wohnungen ohne Mietpreisbegrenzung frei vermietet. 32 Stellplätze (8 ebenerdige und 24 in der derzeit in Bau befindlichen Tiefgarage) werden bereits in wenigen Jahren für mehr als 300 Bewohner und ihre Besucher bei Weitem nicht mehr ausreichen. An der Straße Duvenacker stehen maximal ca. 20 Stellplätze am Straßenrand zu Verfügung, die aber auch von Bewohnern des Wohngebiets WA2 und von Besuchern und Lehrern der Schule Rungwisch genutzt werden. Die dann absehbare gravierende Parkplatznot wird die leider nicht zu leug-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Bauungsplan regelt lediglich, dass Stellplätze in Tiefgaragen zulässig sind. Über die Anzahl und Größe trifft er keine Aussagen. Somit wäre eine größere Tiefgarage grundsätzlich möglich.</p> <p>Bei einer Normalbelegung nach Aufgabe der Nutzung als öffentlich-rechtliche Unterbringung werden voraussichtlich 190 Mieter hier wohnen und nicht 300.</p> <p>Die derzeitige Parkraumsituation in der Straße Duvenacker betrifft ordnungspolitischen Maßnahmen, die über den Bauungsplan nicht geregelt werden können.</p> <p>Siehe auch Abwägung zu 1.12</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	nende verbreitete Ablehnung der Flüchtlinge bzw. Sozialmieter in der umliegenden Nachbarschaft noch verstärken und Integration erschweren. Das sollte im Ansatz bereits vermieden werden! Wenn schon jetzt zu wenig Stellplätze hergerichtet werden, so ist es m. E. unbedingt zu vermeiden, dass dieser Missstand im B-Plan auch noch festgeschrieben wird und spätere Korrekturen unterbunden werden. Der B-Plan muss eine größere Anzahl ebenerdige Stellplätze zulassen, wobei gegen Wildwuchs gerne Vorgaben über zulässige Standorte gemacht werden dürfen.			
<b>Bürger, anonym, 12.06.2017 (über BOB)</b>				
3.	In diesem Abschnitt von Hamburg ist Integration nicht möglich, weil sich in diesen isolierten Teil kein "normaler" Bürger hineinbegibt. Von daher empfinde ich die Investitionskosten als nicht gut angelegtes und verwaltetes Steuergeld. Nach der Flüchtlingsunterbringung wird man für diesen Bereich niemand so recht überzeugen können, dass hier ein Wohnen lebenswert ist (Abgase, Lärmbelästigungen etc.). Was soll das Ganze überhaupt? Das gleiche gilt für den sozialen Brennpunkt Hörgensweg. Sie versuchen, die Bürger einzubinden, kommen dann aber ständig mit Gegenargumenten, sodass es keine wirkliche Übereinkunft geben kann. Der Stadtteil Eidelstedt wird irgendwann für uns Einheimische nicht mehr lebenswert sein, weil sich eh schon jede Menge Migranten mit Schwarzgeld hier einkaufen. Vielleicht sollten Sie darauf auch einmal Ihr Augenmerk legen?	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>		
<b>Bürger, Niendorfer Gehege ■■■ 09.06.2017</b>				
4.	Bezugnehmend auf das geplante Bauvorhaben habe ich als direkter Anwohner folgendes anzumerken.  Diverse Gutachten im Auftrag der Bauherren (inzwischen 4 mit unterschiedlichen Ergebnissen, bei immer gleichen Voraussetzungen) haben ja nachgewiesen, dass es zu einer Erhöhung der Lärmbelästigung der Anwohner in der Straße Niendorfer Gehege durch Schallreflexionen kommen wird, da die geplanten Gebäude über den Lärmschutzwall der Autobahn hinausragen.  Eine Lösung wäre ja z.B. eine 2 geschossige Bauweise statt einer 3 geschossigen.  Dieses würde sich auch viel besser optisch in die vorhandene Bebauung des südli-	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  Für das Bebauungsplanverfahren ist allein das schalltechnische Gutachten vom 17.05.2017 angefertigt worden und insofern maßgeblich.  Wie dem schalltechnischen Gutachten entnommen werden kann, führen die Neubauten an der bestehenden Bebauung größtenteils zu Pegelminderungen, dies liegt an der zusätzlichen abschirmenden Wirkung.  Die Planung einer 2-geschossigen statt 3-geschossigen Bauweise im WA1 hätte bezogen auf die Berechnung der schalltechnischen Auswirkungen der Neubebauung zwei unterschiedliche Wirkungen zur Folge. Es können zwar die Reflexionen ge-		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>chen Gebietes in Richtung der Straße Niendorfer Gehege einfügen, da hier ausschließlich eine Einzelhausbebauung mit 1,5 Geschossen zu finden ist. Dann würde man auch nicht auf einen Betonklotz von 35m Breite und 10m Höhe schauen, was nach der jetzigen Planung leider der Fall ist, da mein Grundstück direkt an das neu zu bebauende Grundstück grenzt und es ist nur durch den Duvenackergraben getrennt ist.</p> <p>Wenn Sie meine Einwände bitte prüfen würden und Ihre jetzige Planung vielleicht nochmal überdenken und ggf. anpassen würden, wäre ich Ihnen sehr dankbar.</p>	<p>mindert werden, es wird aber auch die abschirmende Wirkung der Neubebauung reduziert. Deshalb wird auch vor dem Hintergrund des Ziels, nennenswerten neuen Wohnraum zu schaffen, an der Planung festgehalten.</p>		
<b>Bürger, Reemstückenkamp ■■■ 29.04.2017</b>				
5.	<p>Die notwendigen vollständigen Informationen zum zeitlichen Planungs-Ablauf und das „Prüfungsverfahren“ zu den Europarechtlichen Vorgaben der Zielgrenzwerte nach RL 39. Bundesimmissionsschutzgesetz von einer Luftreinhalte zum Schutz und der Bewahrung der Menschlichen Gesundheit- ist bisher keine Rede.</p> <p>Luftschadstoffmessungen - real an der A/7 Duvenacker /Niendorfer Gehege sind im Hamburger Messstellenplan nicht enthalten.</p> <p>Damit sollte jedoch möglichst sofort begonnen werden um den Jahresmittelwert von Luftschadstoffen im Zeitraum von 12 Monaten feststellen zu können.</p> <p>Grenzwerte für die Luftschadstoffe sind bei vielen Hauptverkehrsstraßen Hamburgs heute schon überschritten. (siehe Urteil Verwaltungsgericht Hamburg.)</p> <p>Die bundesweiten Grenzwertüberschreitungen und EU-Vertragsverletzungen sind ebenfalls Gegenstand der (Bundestagsdrucksache 18/7964 vom 15.März 2016) im Bundestag.</p> <p>Das zu bebauende Grundstück in Eidelstedt 75 - liegt in einer räumlichen Nähe zueinander - vom Flughafen, der Autobahnen A 23 A 7 und einem weiteren Ausbau von 6 bis 8 Fahrbahnsuren.</p> <p>Die manipulierten (aber Tatsächlich wesentlich Höheren Abgaswerte – 2015 bei VW - Dieselfahrzeugen und anderen Hersteller - mindestens 50 % des KFZ- Bestandes in - Hamburg/Deutschland - sind Dieselfahrzeuge, erhöhen nochmals den Schadstoffeintrag erheblich, als die bisherige Statistik ausweist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Grundlage für die Beurteilung einer möglichen Belastung von Stadträumen durch Luftschadstoffe ist die 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV). Nach deren Vorgaben werden auch die Standorte für das Hamburger Luftmessnetz ausgewählt. Diese sollen repräsentative Orte mit den höchsten Immissionen sein. Der Standort „Duvenacker“ ist in diesem Sinne nicht repräsentativ. Deshalb werden an diesem Standort auch keine Messungen durchgeführt. Messungen sind im Rahmen einer Prognose grundsätzlich nicht vorgesehen. Wäre im Rahmen des durchgeführten Screenings eine Überschreitung der Grenzwertefestgestellt worden, wäre im Nachgang zur Kontrolle noch eine mikroskalische Untersuchung durchgeführt worden. Da die durchgeführte Schadstoffprognose für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub keine Grenzwertüberschreitung angezeigt hatte, war auch keine kleinräumige Berechnung notwendig.</p> <p>Die Situation am Duvenacker stellt sich grundlegend anders dar als an den zitierten „Hauptverkehrsstraßen Hamburgs“. Diese sind im Regelfall einer hohen Verkehrsbelastung ausgesetzt und an ihren Straßenrändern von dichter Bebauung eingerahmt. Ein Luftaustausch findet dort nur eingeschränkt statt. Auch die Bundesautobahn 7 ist im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Duvenacker“ stark frequentiert. Die stadt-räumliche Situation ist hier jedoch bedeutend günstiger für einen Luftaustausch. Durch die in Hamburg vorherrschende Hauptwindrichtung „Südwest“ findet im Plangebiet nur eine geringe Belastung statt, da mögliche Luftschadstoffe vorwie-</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>Deshalb sind die bisherigen verwendeten „Statistischen Daten und sonstigen „Quellen“ aus der Vergangenheit (2004/2009) - und mit diesen Daten hinterlegten Softwareprogramme - eine Schadstoffbelastung auf der Basis einer „Schätzung oder Prognose“ (Hochrechnung) auf das Bauvorhaben Eidelstedt 75 - übertragen zu wollen - ist inhaltlich Fehlerhaft –eine Täuschung und Irreführung aller betroffenen Anwohner.</p> <p>Das jetzige Bauplanungsverfahren weist derart erhebliche „Gesundheitsmängel“ auf - die vor Baubeginn zu bereinigen sind.</p> <p>Der „WHO“ Gesundheitsbegriff umfasst einen Zustand völlig körperlichen geistigen und sozialen Wohlbefinden und das Grundgesetz diese Norm im § 20a sinngemäß enthalten ist.</p> <p>Das Verwaltungsrecht und die ausführenden Behörden sind an das „Grundgesetz „GG: § 2 - Körperliche Unversehrtheit und Gesundheit) im handeln daran gebunden und in Ihrem Ermessensspielraum, ganz oder teilweise eingeschränkt, gerade wo es um den Schutz der Gesundheit von Menschen geht - heute oder in Zukunft der nächsten mindestens 15 Jahre .</p> <p>Auch eine „Rechtsgüterabwägung „gleichwertiges Interessen von „Wohnraum für Flüchtlinge und die „Gesundheitswahrung für alle“ sind keine Gegensätze.</p> <p>Es gibt in Hamburg sicher Baumöglichkeiten, wo geringere gesundheitliche Belastungen vorliegen - und Bauen an der Autobahn sicher Keine akzeptable Lösung sein kann. Nichts ist alternativlos.</p> <p>Der § 246 Baugesetzbuch ist kein „Freibrief“, der die „Grundrechte“ für ein gesundes Lebensumfeld und Verhinderung von Erkrankungen außer Kraft setzen kann.</p> <p>Ich bitte Sie deshalb um eine Ausführliche</p>	<p>gend nach Nordost Richtung Eidelstedter Feldmark / Niendorfer Gehege getragen werden.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Bundesautobahn 7 ist auch die Luftsituation für den Prognosehorizont „Jahr 2025“ untersucht worden.</p> <p>Die Erstellung von Luftschadstoffgutachten als Prognose der Luftbelastung bei Bebauungsplanverfahren ist eine übliche und anerkannte Methode. Dabei wird auf die Verkehrszahlen aus den Verkehrszählungen zurückgegriffen und aus der vergangenen Entwicklung auf die Zukunft hochgerechnet. Über die Kraftfahrzeug-Emissionen und die meteorologischen Daten werden Zusatzbelastungen berechnet. Die Hintergrundbelastung stammt aus Messungen des Hamburger Luftmessnetzes. Die prognostizierten statistischen Mittelwerte dürfen die Immissionsrichtwerte der 39. BImSchV nicht überschreiten.</p> <p>Das Gutachten wurde im September 2017 durch eine Nachberechnung überprüft. Die Luftschadstoffberechnungen für die Stickoxide (NO<sub>2</sub>) wurden auf Basis des neuen HBEFA 3.3 aktualisiert, ohne die Datengrundlagen (Verkehrswerte etc.), die Hintergrundbelastung oder die Methodik (Berechnungsmodell etc.) zu verändern.</p> <p>Mit der neuen Berechnungsgrundlage der Emissionsdatenbank HBEFA 3.3 haben sich die berechneten NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte um ca. 2 µg/m<sup>3</sup> gegenüber dem Gutachten vom Januar 2017 erhöht. Der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte von 40 µg/m<sup>3</sup> wird den aktuellen Berechnungsergebnissen zu Folge nicht erreicht und nicht überschritten. Die grundsätzliche Bewertung der Luftschadstoffbelastungen im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 „Duvenacker“ ist trotz der Erhöhung der NO<sub>2</sub>-Immissionen um 2 µg/m<sup>3</sup> weiterhin als „erhöht“ einzustufen. Mit dieser Einstufung sind die beabsichtigten Nutzungen gem. 39. BImSchV (2010) weiterhin zulässig. Die Aussagen des Luftschadstoffgutachtens vom Januar 2017 haben daher weiterhin Bestand.</p> <p>Um dem § 246 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht zu werden, sind bereits innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens Nachweise erbracht worden, dass die Bewohner des geplanten Quartieres keinen gesundheitsgefährdenden Wohnsituationen ausgesetzt werden. Daher wurden bereits innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens</p>		

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>und begründete schriftliche Stellungnahme wann mit dem Messverfahren an der A/7 Duvenacker - Niendorfer Gehege begonnen wird.</p> <p>Ich lege vorsorglich Widerspruch ein, gegen das geplante Bauplanungsverfahren am Duvenacker /Eidelstedt 75</p>	<p>rens entsprechende Untersuchungen zu den Bereichen Luftschadstoffe und Lärm erstellt. Dieses erfolgt auf den in Deutschland geltenden rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Darstellung ist es nicht notwendig, innerhalb des Bebauungsplanverfahrens kleinräumige Luftschadstoffmessungen vorzunehmen.</p>		
<b>Bürger, Reemstückenkamp ■■■ 21.05.2017</b>				
6.	<p>Im Zusammenhang mit der Gesamten - Baufläche „Duvenacker“ grenzt unmittelbar die A 7 an und wächst somit hinein eine neue UVP - Pflichtige - zu überprüfende Gesamt – Anlage durch die Erweiterung der Fahrspuren auf einer Gesamtlänge von 10,2 km in 2016 bis 2018 je nach Bauabschnitt.</p> <p>Grundlage hierfür ist die UVP - EU-Richtlinie vom 25.4.2014, der - Artikel 3:</p> <p>Zitat: Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen Anmerkung - in jede Himmelsrichtung /Körperhöhe von ca.1.5m Höhe - erhebliche Auswirkungen eines Projektes {Autobahn mit angrenzender mittelbaren Auswirkung auf das Baugrundstück Duvenacker.!</p> <p>Die Prüfung auf ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung und menschliche Gesundheit - sind an Hand noch fehlender aktueller Grenzwerte im Jahr 2016 zu messen. (zuletzt 2013 sind 3 Jahre zu wiederholen)</p> <p>Das Planfeststellungsverfahren und die von Ihnen erwähnten Prognosen 2025 sind nicht Bestandteil des UVP - Verfahrens. Ich stelle fest, das weder in der Vergangenheit bzw. noch im Rahmen des jetzt laufenden Bauplanungsverfahrens die neuen EU-Richtlinien von 2014 und nachfolgende Europäisch einheitlich festgelegte Messverfahren keine Berücksichtigung finden sollen. Warum wird kein UVP - Verfahren eingeleitet?</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der A7 ist ein eigenständiges, bereits im Jahr 2013 abgeschlossenes Planverfahren, das nicht in Zusammenhang mit dem jetzt begonnenen Bebauungsplanverfahren steht. Die durch den Ausbau der A7 zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden bereits detailliert ermittelt und Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang ausgewiesen. Ein Erfordernis, die Eingriffsflächen aus dem A7- Ausbau und dem neuen Plangebiet zusammen zu betrachten, ist aus fachlicher Sicht nicht gegeben, da die Vorhaben in ihrer Wirkungsweise sehr unterschiedlich einzustufen sind und eine kumulative Gesamtbetrachtung nur bei Vorhaben „derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen [...] und [...] einem vergleichbaren Zwecke dienen“, anzuwenden ist (UVP-Gesetz § 3b Abs. 2).</p> <p>Die geplanten Gebäude für die öffentlich-rechtliche Unterbringung sind nach § 249 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich genehmigt werden. Für das Bauvorhaben wurde eine Fläche von rund 5.600 m<sup>2</sup> überbaut.</p> <p>Gemäß der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490) ist für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt erst ab einer Größe von 100.000 m<sup>2</sup> eine Umwelt-</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
		<p>verträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen. Ab einer Größe von 20.000 m<sup>2</sup> ist sie nur dann erforderlich, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt wurde, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird (vgl. Ziffern 18.7, 18.7.1 und 18.7.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz).</p> <p>Die am Duvenacker geplante Bebauung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt mit einer Größe von 5.600 m<sup>2</sup> noch deutlich unterhalb dieser beiden Schwellenwerte. Darum finden die Bestimmungen des UVP-Gesetzes hier keine Anwendung.</p> <p>Innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens wurde geprüft, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in dem neuen Wohnquartier sichergestellt sind. Dazu wurden insbesondere die Einwirkungen von Lärm und Luftschadstoffen auf das Baugebiet geprüft. Als Grundlage für eine Bewertung der Lärm- und Luftsituation sind entsprechende Gutachten erstellt worden. Basis für die Erstellung dieser Gutachten sind Prognosen zur Entwicklung des Straßenverkehrs, da dieser - neben der vorhandenen Hintergrundbelastung - zur lokalen Zusatzbelastung beiträgt. Es wurde ein landschaftsplanerischer Beitrag erstellt, der Aussagen zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung und zum Arten- und Landschaftsschutz trifft sowie mögliche Ersatzmaßnahmen vorgibt.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt. Dieses gibt in § 2 Abs. 4 vor, dass „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. [...] Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. [...]“</p> <p>Die Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB wurden innerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet. Die Themenbereiche „Lärmemissionen“ und „Luftschadstoffe“ und deren mögliche Auswirkungen auf den Menschen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben. Als Grundlage zur Bewertung der Luft- und Schallsituation wurde jeweils ein Gutachten erstellt, das die zu erwartenden Belastungen über eine Prognose berechnet.</p> <p>Der Umweltbericht untersucht die die mög-</p>		

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
		lichen Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Der Umweltbericht stellt auch Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Auswirkungen der Planung dar. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird dann verbindlich in der Planzeichnung oder Verordnung zum Bebauungsplan festgelegt.		
<b>Bürger, Reemstückenkamp ■■■ 10.06.2017</b>				
7.	<p>Der Wohnungs-Neubau am Duvenacker grenzt unmittelbar an den Verlauf der A7 und den Autobahn - Fahrbahnerweiterungsmaßnahmen sind untrennbar mit einer ganzheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und seinen gesamten Umwelt-Auswirkungen auf die bestehenden und künftigen Bewohnerinnen als ein „Ganzes Projekt“ zu betrachten.</p> <p>Die unter Punkt 4. Umweltbelastungen durch den Verkehrslärm werden einzig als „passiv Technische Maßnahme“ einer 8 m hohen Schutzwand als ausreichend beschrieben – ebenso der „Nachtlärm“ auf 30db einfach festgelegt.</p> <p>Auch am Tage werden die Grenzwerte von 60 db um 5 db überschritten. Die Luftqualität überschreitet jegliche Grenzwerte.</p> <p>Lärm macht krank und kostet auch noch viel Geld.</p> <p>Die vorliegenden Studien über die gesundheitlich negativen Auswirkungen – durch die Charite – Berlin - im Flugverkehr, Schienenverkehr, Straßenverkehr, zeigen wie schwerwiegend die Folgen für die betroffenen selbst sein können und nicht so ernst genommen werden.</p> <p>Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie z.B. Schlafstörungen, Bluthochdruck, Tinnitus, beginnen bereits bei 40 db insbesondere bei täglicher sich wiederholender ausgesetzter Belastung.</p> <p>Insbesondere spielende Kinder auf dem Bolzplatz oder der Schule sind ohne jeglichen Schutz betroffen:</p> <p>Die „Fragmente „des Berichtes lassen geprüfte Alternativen oder einen begründeten Verzicht durch das Bezirksamt selbst gänzlich vermissen – dies ist nicht die selbstständige Aufgabe von Gutachtern sind ggf. schriftlich extern zu vergeben bzw.zu beauftragen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt. Die Themenbereiche „Lärmemissionen“ und „Luftschadstoffe“ und deren mögliche Auswirkungen auf den Menschen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben. Als Grundlage zur Bewertung der Luft- und Schallsituation wurde jeweils ein Gutachten erstellt, das die zu erwartenden Belastungen über eine Prognose berechnet.</p> <p>Die Beurteilungspegel an den Bestandsgebäuden liegen sowohl für den Nullfall, als auch für den Planfall alle unterhalb 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht. Die Grenze, ab der gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von einer sogenannten „enteignungsrechtlichen“ Zumutbarkeitsschwelle gesprochen wird, wurde bisher bei einer Lärmbelastung von 70 bis 75 dB(A) tags und 60 bis 65 dB(A) nachts angesetzt. Diese Schwelle wird nicht überschritten.</p> <p>Gemäß der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490) ist für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt erst ab einer Größe von 100.000 m² eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen. Ab einer Größe von 20.000</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	<p>Die kostengünstigste Lösung und zum Erhalt der Gesundheit der künftigen Bewohner liegt auch in der Verantwortung des Bezirksamtes Eimsbüttel und ein Verzicht an diesem „hoch belastenden Wohnort“ weitere Wohnungen zu bauen.</p> <p>Die ausgelegten Schriftstücke umfassten keinen kohärenten und selbstständigen extra UVP – Bericht durch die Bezirksamtsleitung.</p> <p>Die Verfahrensmängel sind offensichtlich billigend in Kauf genommen worden, zu Lasten der dort lebenden Anwohner und möglichen neuen Mitbewohner in Eidelstedt.</p> <p>Ich Bitte Sie deshalb um eine Antwort auf meine Frage warum, ein separater UVP – Bericht durch die Behördenleitung bisher nicht erstellt worden ist.</p>	<p>m<sup>2</sup> ist sie nur dann erforderlich, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt wurde, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird (vgl. Ziffern 18.7, 18.7.1 und 18.7.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz).</p> <p>Die am Duvenacker geplante Bebauung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt mit einer Größe von 5.600 m<sup>2</sup> noch deutlich unterhalb dieser beiden Schwellenwerte. Darum finden die Bestimmungen des UVP-Gesetzes hier keine Anwendung.</p>		
<b>Bürger, Niendorfer Gehege ■■■ 10.06.2017</b>				
8.1	<p>Ich erhebe als betroffener Grundeigentümer Einspruch gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Es ist kein triftiger Grund erkennbar, warum der vorhandene 1,50 m breite Fußweg zulasten von Privatgrund erweitert werden soll</p> <p>1. Bereits heute besteht auf der gegenüberliegenden Seite der Wohnstraße Duvenacker – die nicht Gegenstand des Bebauungsplans ist – ein 2,35 m breiter Fußweg, sodass schon im jetzigen Zustand eine ausreichende Erschließung gewährleistet ist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Breite des Fußweges von 2,50 m ist erforderlich, um eine angemessene fußläufige Erschließung der östlichen Straßenseite an der Straße Duvenacker langfristig sicher zu stellen. Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche, die auch die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen bedingt, ist der langfristige planerische Wille des Bezirks Hamburg-Eimsbüttel ausgedrückt, den Gehweg zur besseren fußläufigen Erschließung des allgemeinen Wohngebiets WA 1 und des Spielplatzes auf eine Breite von 2,50 m auszubauen.</p>		x
8.2	<p>2. Die Behauptung, dass der Eingriff in private Grundstücke durch die Erweiterung der Verkehrsfläche um einen Meter verhältnismäßig gering sei entspricht nicht den Tatsachen.</p> <p>Durch ein Versetzen der Grenze würde die komplette, inzwischen 14 Jahre alte Vegetation, in der regelmäßig Vögel (Amseln, Meisen) nisten, zerstört werden. Obendrein würde die auf Privatgrund dicht an der Grundstücksgrenze stehende Eiche – mindestens 100 Jahre alt – durch eine Wegefläche unmittelbar am Stamm in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Mit Umsetzung der Option einer Gehwegverbreiterung werden Eingriffe in die Vorgärten und die vorhandenen Vegetationsbestände hervorgerufen. Die damit verbundenen Auswirkungen sind im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu prüfen. Für beeinträchtigte und verlorengegangene Werte und Funktionen werden im Rahmen einer möglichen Ausführungsplanung dann entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie beispielsweise Neupflanzungen vorgesehen und festgelegt.</p>		x
8.3	<p>3. Da die Gartenbereiche der Grundstücke – als einzige Außenwohnbereiche – zu</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>		x



Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	Westseite ausgerichtet und nur 15,50 m tief sind, handelt es sich bei einer Verkürzung der Fläche mit den gravierenden Eingriffen in die Vegetation mitnichten um einen "verhältnismäßig geringen" Eingriff.	Die möglichen Eingriffe in die privaten Grundstücke durch die Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche um einen Meter werden in dem Verhältnis zu einer Vorgartentiefe von rund 15 Metern als verhältnismäßig gering eingestuft. Das öffentliche Interesse an einer ausreichenden fußläufigen Erschließung der beiden Wohngebiete und des geplanten öffentlichen Spielplatzes wird höher gewichtet als das private Interesse der Gartennutzung in diesem Grundstücksstreifen.		
8.4	<p>Im Übrigen muss sich der Planer auch eine mangelhafte Abwägung vorwerfen lassen. Unabhängig von der Tatsache, dass auf der anderen Straßenseite bereits ein ausreichend breiter Fußweg existiert, wäre auch eine Verlegung der Straßenverkehrsfläche um 1,00 m nach Westen möglich um Platz für einen zusätzlichen 2,50 m breiten Fußweg auf der Ostseite zu schaffen. Der auf der Westseite bestehende Weg könnte ggf. hinter die Bäume auf das jetzige Schulgelände, das sich in städtischem Besitz befindet, verlegt werden.</p> <p>Vor dem o.g. Hintergrund fordere ich den Bebauungsplan entsprechend zu ändern und auf die Erweiterung der Straßenverkehrsfläche auf Privatgrund zu verzichten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Verlegung der Straßenfläche nach Westen wurde geprüft, der Aufwand als zu hoch eingeschätzt. Da sich der Fußweg westlich der bestehenden Baumreihe befinden würde, wäre der tatsächliche Flächenverbrauch für die dann komplett umzubauende Straße immens, da ausreichend Abstand zu den Wurzelbereichen eingehalten werden müsste. Dies würde auch zulasten der Belange der Schulnutzung im Sinne einer ausreichenden Freiflächenversorgung gehen.</p> <p>Obwohl durch die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche im Grundsatz eine Möglichkeit zur Enteignung besteht, handelt es sich hier um eine langfristige Option. Die hierfür erforderlichen Flächenankäufe werden in der Regel erst bei Eigentümerwechsel getätigt.</p>		x
<b>Bürgerin, ohne Adresse, 14.06.2017</b>				
9.1	<p>Hiermit möchte ich als betroffener Anwohner im Zuge des B-Planverfahrens zum Bauvorhaben am Duvenacker folgende Bedenken vorbringen:</p> <p>Da die Zahl der Flüchtlinge stark zurückgegangen ist, ist es nicht mehr notwendig so viele Unterkünfte bereit zu stellen. Zumal in Eidelstedt bereits an anderer Stelle viele Unterkünfte gebaut werden. Falls wirklich eine Integration gewünscht ist, sollten die bisherigen Einwohner in der deutlichen Überzahl bleiben. Das ist am Duvenacker dann nicht mehr gegeben.</p> <p>Das dennoch an dem Bauvorhaben festgehalten wird, lässt vermuten, dass es fast ausschließlich um die Schaffung neuen Wohnraumes für deutsche Mitbürger in Hamburg geht.</p> <p>Dabei werden die Grundrechte der Anwohner unter Ausnutzung der "Flüchtlingskrise" mit Füßen getreten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 „Duvenacker“ zu betrachten. Es sollen hier vorübergehend circa 370 Flüchtlinge mit Bleibeperspektive untergebracht werden. Dem gegenüber stehen etwas mehr als 2.200 Einwohner in Eidelstedt-Ost.</p> <p>Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um langfristig die Versorgung mit einer ausreichenden Anzahl von Wohnungen in Hamburg sicher zu stellen.</p> <p>Grundsätzlich können nach einer Aufgabe der Nutzung als öffentlich-rechtliche Unterbringung die Wohnungen in den sieben Gebäuden dem sozial geförderten Wohnungsmarkt zugänglich gemacht werden. Der Anspruch auf eine sozial geförderte Wohnung, den fast 50% der in Hamburg Wohnenden haben, ist unabhängig von der</p>		x

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
		<p>deutschen Staatsbürgerschaft.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren erfolgt nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Es ist nicht ersichtlich und es wird auch nicht weiter ausgeführt, welche konkreten Grundrechte von Anwohnern hierdurch verletzt werden.</p>		
9.2	<p>Dass das zu bebauende Gelände ein Landschaftsschutzgebiet ist bzw. war und eine Bebauung ohne den Flüchtlingsparagrafen bisher unmöglich war (uns Anwohnern wurde es sogar auf den eigenen Grundstücken verboten anzubauen) scheint niemanden in der Baubehörde mehr zu interessieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Unterkunft ist nach § 246 BauGB erfolgt.</p> <p>Der negative Bescheid für den damaligen Bauantrag ist erfolgt, da es für die betreffenden Grundstücksbereiche kein entsprechendes Planrecht gab. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 soll dieses nun ermöglicht werden.</p>		X
9.3	<p>Es ist mir auch unverständlich, dass das Bauvorhaben weiterhin umgesetzt werden darf, obwohl keine Baugenehmigung vorliegt. Das wäre für "Normalbürger" niemals möglich. Welche Sonderrechte hat der Bauherr hier??? Wer hat eine solche Entscheidung getroffen? Wer vertritt hier welche Interessen? Welche Gelder sind wohin geflossen?</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Baugenehmigung liegt vor und wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichtes am 26. Juni 2017 bestätigt.</p>		
9.4	<p>Dass die Lärmbelästigung der Anwohner bereits erheblich gestiegen ist und laut Gutachten noch weiter steigen wird - auch nach Abschluss der Bauarbeiten - wird völlig außer Acht gelassen.</p> <p>Ich bitte daher um die Wahrung der Rechte der Anwohner und um eine Beendigung des Bauvorhabens am Duvenacker.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zu 1.2, 1.3, 1.14 und 1.15</p>		X
<b>Bürger, Duvenacker ■■■, 27.06.2017</b>				
10.1	<p>Als einer der von dem o.a. Bebauungsplan-Entwurf betroffenen Grundeigentümer (Duvenacker 6) erhebe ich hiermit gegen diesen Entwurf Einspruch.</p> <p>Aus objektiver Sicht besteht kein nachvollziehbarer Grund, weshalb der vorhandene Fußweg um 1m verbreitert werden soll, noch dazu zu meinen Lasten:</p> <p>1. Es existiert bereits ein ausreichend breiter Fußweg auf der gegenüberliegenden Seite der Wohnstraße Duvenacker mit einer Breite von 2,35 m, so dass damit bereits eine ausreichende Erschließung gewährleistet ist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zu 8.1</p>		X

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
10.2	<p>2. Die Behauptung, der geplante Eingriff in private Grundstücke sei angesichts der zu "enteignenden" Fläche um einen Meter verhältnismäßig gering, ist - mit Verlaub - hanebüchen:</p> <p>Für mein Grundstück ist ein Meter geplante Grenzverlegung gleichzusetzen mit einem Verlust von ca. 24qm (!) Privatgrundstücksfläche. Dies ist eine nicht unerhebliche Größe, die ich mit dem damaligen Kaufpreis auch entsprechend bezahlt habe. Eine derartige Verkleinerung meines Grundstücks bedeutet zudem einen weiteren Wertverlust für mich. Bereits der Bau der Flüchtlingsunterkünfte, der direkt neben meinem Haus erfolgt, hat enorme negative Folgen für mich:</p> <p>Nicht nur der seit Monaten nahezu ununterbrochen andauernde Baustellenlärm ist unglaublich belastend, sondern insbesondere auch der mit diesem Bau verbundene Wertverlust meines Grundeigentums ist erheblich - ich habe im Jahr 2012 dieses Haus mit Grundstück teuer bezahlt, und so wie es nun aussieht, ist der Wert nicht gestiegen sondern ganz im Gegenteil enorm gefallen.</p> <p>Auf Grund der direkt angrenzenden Lage meines Grundstücks sehe ich mich derzeit dieser Baustelle und späterhin dem fertigen riesigen Wohnkomplex konfrontiert - wären diese Pläne im Jahr 2012 bekannt gewesen, hätte ich das Haus mit Grundstück im Duvenacker 6 seinerzeit nie und nimmer erworben. Die Situation war damals vielmehr eine völlig andere: Das Niendorfer Gehege in unmittelbarer Nähe wie auch die Grünfläche direkt neben meinem Haus waren die ausschlaggebenden Kriterien für mich, die vom Verkäufer verlangte sehr hohe Summe in den Immobilienerwerb zu investieren. Damals hat man mir zugesichert, dass die Grünflächen geschütztes Gebiet seien, und eine Bebauung nicht gestattet.</p> <p>Jetzt sieht die Lage komplett anders aus, und ich befinde mich dadurch in einem großen Dilemma - persönlicher aber auch finanzieller Art.</p> <p>Letztere würde mit einer Grundstücksverkleinerung, wie sie geplant ist, zu einer weiteren - von Außen verursachten – Verschlechterung meiner Situation beitragen.</p> <p>Insgesamt sehe ich mich durch diese neue Bebauung im Duvenacker und die neueren Pläne als der am meisten benachteiligte Grundeigentümer, und als der, der am</p>	<p><b>Der Hinweis wir zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die möglichen Eingriffe in die privaten Grundstücke durch die Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche um einen Meter werden in dem Verhältnis zu einer Vorgartentiefe von rund 15 Metern als verhältnismäßig gering eingestuft. Das öffentliche Interesse an einer ausreichenden fußläufigen Erschließung der beiden Wohngebiete und des geplanten öffentlichen Spielplatzes wird höher gewichtet als das private Interesse der Gartennutzung in diesem Grundstücksstreifen.</p> <p>Die Verlegung der Straßenfläche nach Westen wurde geprüft, der Aufwand als zu hoch eingeschätzt. Da sich der Fußweg westlich der bestehenden Baumreihe befinden würde, wäre der tatsächliche Flächenverbrauch für die dann komplett umzubauende Straße immens, da ausreichend Abstand zu den Wurzelbereichen eingehalten werden müsste. Dies würde auch zulasten der Belange der Schulnutzung im Sinne einer ausreichenden Freiflächenversorgung gehen.</p> <p>Ein Wertverlust des Grundstücks wird nicht gesehen. Die erwähnten geringfügigen Einschränkungen des Grundstücks werden durch die Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzungen sowie der Festsetzung von Baufenstern, die eine höhere Ausnutzung der Grundstücke als bisher ermöglichen, ausgeglichen.</p> <p>Der Bezirk hat die Planungshoheit, das bestehende Planrecht bei Bedarf zu ändern.</p>		

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	meisten darunter zu leiden hat.			
10.3	<p>2. Die geplante Fläche von 1m, mit der mein Grundstück verkleinert werden soll, würde ein Eingriff in die seit vielen Jahren sich stetig entwickelte Vegetation und Tierwelt bedeuten: Dem Bebauungsplan würden zwei sehr alte, wunderschöne Nadelbäume sowie eine alte Eiche zum Opfer fallen. Ein Verlust dieser Bäume sowie der darin nistenden Vögel ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Hamburg galt dereinst als "grüne Lunge" - in letzter Zeit bekommt man allerdings den Eindruck, dass davon bald nichts mehr zu sehen sein wird, wenn die Bebauung weiter so voranschreitet zu Lasten der Grünflächen und Vegetation. Diese wunderschöne Stadt läuft Gefahr, zu einer Betonwüste zu mutieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zu 1.23</p>		X
10.4	<p>3. Die Verkleinerung meines Grundstücks um 1 m würde überdies eine Demontage meines großen Zaunes, sowie des elektrisch betriebenen eisernen Einfahrtstors zusammen mit der damit verbundenen Eingangstür erforderlich machen. Der Aufwand dieser Demontage und der neuen Errichtung würde hohe Kosten nach sich ziehen, die ich selbstverständlich nicht bereit bin, aus eigenen Mitteln zu tragen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>		
10.5	<p>Fazit: Ich betrachte das neuere Ansinnen einer Bebauung im Duvenacker als weiteren zwangsweisen Eingriff in meinen Privatbesitz; und dieser Eingriff ist beileibe nicht "verhältnismäßig gering".</p> <p>Die Planer sollen sich bitte Gedanken über eine sinnvolle Alternative machen - derer gibt es: Unabhängig von der Tatsache, dass auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits ein ausreichend breiter Fußweg existiert, wäre auch eine Verlegung der Straßenverkehrsfläche um 1m nach Westen möglich, um Platz für einen 2,50 m breiten Fußweg auf der Ostseite zu schaffen.</p> <p>In Anbetracht der vorstehend dargelegten Argumente fordere ich hiermit nachdrücklich, den Bebauungsplan zu ändern und auf die Erweiterung des Fußwegs zu Lasten von Privatgrund zu verzichten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zu 10.2</p>		X

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt																		
			Ja	Nein																	
<b>Bürgerin, Niendorfer Gehege ■■■ 28.06.2017</b>																					
11.1	<p>Hiermit wird ausdrücklich auf die fehlende Vollständigkeit des Lärmgutachtens und inakzeptable Aufstockung aller bereits vorhandenen Lärmwerte aus dem Jahr 2010 zum Ausbau der A7 hingewiesen. Es wurde hier eine Prognose bis zum Jahr 2025 erstellt, die somit Gültigkeit hat. Im neu erstellten Lärmgutachten geht an keiner Stelle hervor, wieso sich die 2010 ermittelten Werte so stark verändern konnten und wieso plötzlich nur noch so wenige Werte zur Berechnung akzeptiert wurden.</p> <p>Wurden beispielsweise am Niendorfer Gehege 250 an 21 Messpunkten im Jahr 2010 in Richtung SO, NO, NW, und SW Lärmwerte auf allen Etagen errechnet und bekannt gegeben, so sind es im Jahr 2017 nur noch 9 Messpunkte, NW fehlt völlig.</p> <p>Sh. Lärmschutzgutachten Lohmeyer S. 128 ff bezüglich Niendorfer Gehege, sowie S. 13ff Bereich Duvenacker.</p> <p><a href="http://www.hamburg.de/contentblob/2723700/cbf390044a2e4e427ceed963fdb25d45/data/dl-ul-11-1-erlaeuterungsbericht-schalltechnische-untersuchungen.pdf">http://www.hamburg.de/contentblob/2723700/cbf390044a2e4e427ceed963fdb25d45/data/dl-ul-11-1-erlaeuterungsbericht-schalltechnische-untersuchungen.pdf</a></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zu 1.2, 1.3, 1.14 und 1.15</p>			X																
	<p>Was jedoch die größte Frechheit in der Berechnung der Lärmwerte darstellt, ist die Tatsache, dass im jetzigen Gutachten plötzlich an mehreren Stellen von ganz anderen Nullfallwerten die Rede ist, als sie für die Autobahnerweiterung prognostiziert wurden. So stellt sich nun eine Lärmerhöhung viel geringer dar.</p> <p>Beispiel: Niendorfer Gehege 250</p> <table border="0"> <tr> <td>SW Bereich</td> <td>ermittelter Wert</td> <td>2010</td> <td></td> </tr> <tr> <td>EG</td> <td>54/49</td> <td>2017</td> <td>63/56</td> </tr> <tr> <td>1.OG</td> <td>55/51</td> <td>2017</td> <td>64/57</td> </tr> <tr> <td>2.OG</td> <td>57/53</td> <td>2017</td> <td>64/58</td> </tr> </table> <p>Tatsache ist, dass die zur Autobahnerweiterung ermittelten Werte bis zu 9db angehoben und jetzt als neue Grundlage gelten sollten. Das ist Betrug und hat nichts mehr mit korrekter Verfahrensweise eines Gutachters zu tun.</p> <p>Vermutlich auch deshalb die vielen, immer niedriger werdenden Lärmdifferenzen.</p> <p>Es wurden einfach Ausgangswerte wieder erhöht.</p> <p>Wir Anwohner verlangen hier eine vollständige Aufklärung und Neuberechnung der Lärmwerte durch ein anderes Gut-</p>	SW Bereich	ermittelter Wert	2010		EG	54/49	2017	63/56	1.OG	55/51	2017	64/57	2.OG	57/53	2017	64/58	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde das dazugehörige schalltechnische Gutachten mehrfach ergänzt und erweitert. Im Rahmen dieser Ergänzungen erfolgte zum einen die Berücksichtigung der Straße Niendorfer Gehege als Lärmquelle. Des Weiteren erfolgte eine Anpassung der zu berücksichtigenden Berechnungspunkte an den vorhandenen Gebäuden. Diese Anpassung erfolgte, da an den Gebäuden teilweise Beurteilungspegel an Fassadenteilen berechnet wurden, die nicht maßgebend sind. So z.B. am Objekt Niendorfer Gehege 256 im Eingangsbereich. Diese nicht maßgebenden Berechnungspunkte entfielen im Rahmen der Überarbeitung, weshalb sich die Anzahl der Berechnungspunkte verringert hat. Außerdem wurde die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Neubauten geändert. Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Berechnungsmodell und das dem abschließenden schalltechnischen Gutachten zum Baugenehmigungsverfahren sind identisch.</p> <p>Am Objekt Niendorfer Gehege 250 wurden die maßgebenden Fassaden (Fassaden mit Außenbauteilen wie Fenstern oder Türen) an der NO, SO und SW berechnet.</p>			X
SW Bereich	ermittelter Wert	2010																			
EG	54/49	2017	63/56																		
1.OG	55/51	2017	64/57																		
2.OG	57/53	2017	64/58																		

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	achterbüro	Bei der NW-Seite handelt es sich ausschließlich um kleine Gebäudevorsprünge ohne Fenster und Türen.  Die in dem Schallgutachten berücksichtigten Berechnungspunkte sind in den Karten 3A bis 4B des schalltechnischen Gutachtens vom 17.05.2017 aufgeführt.		
11.2	<p><u>Luftschadstoffgutachten</u></p> <p>Auch hier wird dringend eine Neuberechnung des Gutachtens verlangt. Zum einen soll hier ein Neubaugebiet an einem stark schadstoffbelasteten Autobahnkreuz für die nächsten Jahrzehnte entstehen, zum anderen möchte auch wir Anwohner über die tatsächlich zu erwartenden Immissionen informiert werden. Deshalb möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass wir die Aussage : zum Redaktionsschluss des Gutachters vom Januar, lag eine Neuberechnungstabelle noch nicht vor, nicht akzeptieren können, denn der Bebauungsplan wurde erst Ende Mai öffentlich ausgelegt und hätte bei sorgfältiger, zukunftsorientierter Planung überarbeitet werden müssen.</p> <p><a href="http://www.kinderaerzte-im-netz.de/news-archiv/meldung/article/erhoehtes-krebsrisiko-bei-kindern-die-neben-autobahnen-wohnen/">www.kinderaerzte-im-netz.de/news-archiv/meldung/article/erhoehtes-krebsrisiko-bei-kindern-die-neben-autobahnen-wohnen/</a></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zu 1.7</p>	x	

## Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Behörde für Umwelt und Energie	wird gefolgt		
			Ja	Nein	
<b>Sammeleinwendung von 65 Anwohnern, 26.06.2017</b>					
1.1	<p><b>7. Einwendung gegen Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise</b></p> <p>[...]</p> <p>Zu bemängeln gibt es außerdem, dass bei der Änderung des Flächennutzungsplans keine Beteiligung der Bürger oder sonstiger Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat.</p> <p>Bei einer derart schwerwiegenden Umwandlung von Landschaftsschutzgebiet in Wohngebiet hätten diese mit einbezogen werden müssen - besonders aufgrund des Umstandes, dass es sich bei dem Landschaftsschutzgebiet um die grüne Lunge für die nah an der Autobahn lebenden Anwohner handelte und das Gebiet somit von großer gesundheitlicher Bedeutung für die Anwohner war bzw. ist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen parallel zum bezirklichen Bebauungsplanverfahren Eidelstedt 75 durchgeführt. Gleichzeitig wird das Landschaftsprogramm durch die Behörde für Umwelt und Energie entsprechend geändert. Die Bürgerbeteiligung zur Änderung von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm fand gleichzeitig mit der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan statt (öffentliche Plandiskussion am 12. April 2016 und öffentliche Auslegung vom 29. Mai 2017 bis zum 28. Juni 2017). Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat für beide Verfahren ebenfalls ordnungsgemäß stattgefunden.</p> <p>In der geltenden Fassung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird die geplante Grenze des Landschaftsschutzgebietes bereits außerhalb der Fläche am Duvenacker, östlich der Autobahn dargestellt, da bereits seit dem Bau der Autobahn das Schutzziel für Natur und Landschaft auf der abgetrennten Fläche nicht mehr erreicht werden kann.</p> <p>Die Aufhebung des Landschaftsschutzes erfolgte als ein eigenständiges Verfahren in Zuständigkeit der Behörde für Umwelt und Energie. Der Landschaftsschutz für die Fläche Duvenacker und den vorhandenen Autobahnabschnitt wurde durch den Senatsbeschluss vom 19. April 2016 über die „Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen“ aufgehoben.</p>			x
1.2	<p><b>16. Keine ausreichenden Schallschutzmaßnahmen</b></p> <p>[...] Daraus folgt, dass dauerhaft kein gesundes Wohnen im Plangebiet Eidelstedt 75 möglich ist, da es hierfür zu laut ist. Auch aus diesem Grund ist die Umwandlung in ein Allgemeines Wohngebiet nicht</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Stellungnahme, dass das Plangebiet aufgrund der bestehenden Lärmbelastung prinzipiell nicht für eine Wohnnutzung geeignet sei, bezieht sich indirekt auch auf die vorgesehene Darstellung von „Wohn-</p>			x

	möglich.	<p>bauflächen“ im Flächennutzungsplan.</p> <p>Dem Plangebiet wird im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes eine Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm attestiert, insbesondere ausgehend von der angrenzenden Bundesautobahn A7. Dies wird auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt und fließt in die Abwägung mit ein. Dabei trifft der Flächennutzungsplan keine konkreten Aussagen zu Minderungsmaßnahmen der Lärmbelastung im Plangebiet, unabhängig davon, ob es sich um aktive (z.B. Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände), oder passive (z.B. „HafenCity-Fenster“) Maßnahmen handelt. Entsprechende Festsetzungen, mit Hilfe derer die Einhaltung relevanter Grenzwerte und damit die Gesundheit der zukünftigen Bewohner sichergestellt werden, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Eidelstedt 75 wurden Lärmimmissionen und Luftschadstoffe im Plangebiet gutachterlich untersucht. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte sichergestellt und somit eine Wohnnutzung im Plangebiet</p>		
<b>Bürger, Reemstückenkamp ■■■ 10.06.2017</b>				
2.	[...] Lärm macht krank und kostet auch noch viel Geld. [...] Die kostengünstigste Lösung und zum Erhalt der Gesundheit der künftigen Bewohner liegt auch in der Verantwortung des Bezirksamtes Eimsbüttel und ein Verzicht an diesem „hoch belastenden Wohnort“ weitere Wohnungen zu bauen. [...]	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zu 1.2</p>		x